



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



**Alpinausbildung der Österreichischen
Bundesgendarmerie — Sprung über
eine Gletscherpalte**

Die vielen dienstlichen Anforderungen verlangen besonders von den Gebirgsgendarmen eine ausgezeichnete Alpinausbildung. Bei den großen Lawinenkatastrophen der letzten Jahre war es immer wieder die Gendarmerie, die sofort einlagbereit war und überall schützend und helfend eingriff.

Photo: Gend.-Oberleutnant Ewald Schweitzer



DIE
GROSSE
österreichische
VERSICHERUNGSANSTALT

**BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG**

WIEN I. RENNGASSE 1 · TEL. U 25520

Alle Arten Lebens- und
Elementarversicherungen,
Kranken- und
Sterbevorsorge

Landesamtsstellen in allen
Bundeshauptstädten



Friedrich Machacek

Gerichtlich beideter Sachverständiger
und Schätzmeister

Erzeugung von Metallmöbeln

Kompl. Einrichtungen für
Krankenhäuser und Sanatorien

usw.

Wien XX, Jägerstraße 56

Telephon A 41036

für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

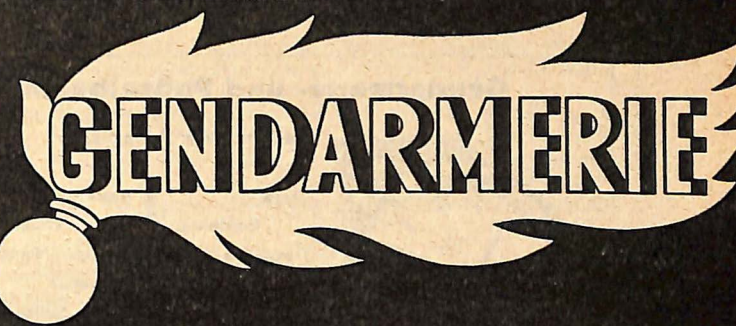
Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der

Kulturinstitute, Behörden und
Industrie, Fachphotographen
und Photohandel

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Alois Satke: Wesen und Wirkung der Sprengstoffe — Seite 6: Franz Zenz: Klärung eines Raubüberfalles mit Hilfe der Diensthündin "Gösta" — Seite 7: Rudolf Gusenbauer: Ball der Oesterreichischen Bundesgendarmerie — Seite 8: Dr. Walter Hepner: Die Pflichten des Fußgängers im Straßenverkehr — Seite 11: Dr. Ernst Mayr: Abschied von Gendarmiergeneral i. R. Rudolf Walter — Seite 12: Dr. Eduard Neumaier: Das Wichtigste der Dienstzweigungsordnung — Seite 14: Augustin Schoiswohl: Die 4. Steirischen Gendarmerie-Ski-meisterschaften — Seite 17: Entscheidungen des OGH — Seite 20: Alois Eisl: Hilferufe, die im Sturm erstikten.



Wesen und Wirkung der Sprengstoffe

Von Gend.-Major ALOIS SATKE, Wien

Im nachstehenden werden die einzelnen Sprengstoffe und Sprengmittel sowie die ihnen nahe verwandten Zündmittel hinsichtlich ihrer Herstellung, besonderen Eigenschaften, Verwendung und Wirkung besprochen.

a) Sprengstoffe und Sprengmittel

Nitroglycerin

Nitroglycerin ist ein Ester — das ist eine besondere Verbindung — der Salpetersäure. Es ist eine farblose oder leicht gelbliche, öartige, schon bei plus 13 Grad C erstarrende (gefrierende) Flüssigkeit ohne Geruch, aber von brennend süßlichem Geschmack. Obwohl nicht fett, ist es im Wasser unlöslich.

Die Herstellung erfolgt durch vorsichtiges und langsames Eingießen vollkommen gereinigten Glycerins in ein Gemisch von Salpeter- und Schwefelsäure, wobei durch ständiges Kühlen die Temperatur der Flüssigkeit so gehalten werden muß, daß sie 30 Grad C nicht übersteigt. Das sich bildende Nitroglycerin schwimmt auf dem Säuregemisch, wird abgezogen, sorgfältig gewaschen und endlich durch Filtrieren gereinigt.

Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß eine derart gefährliche Prozedur wie es die Herstellung von Nitroglycerin ist, nur in hierzu eigens errichteten Anlagen unter Beobachtung äußerster Vorsichten erfolgen kann.

Wegen der besonders hohen Empfindlichkeit, die bei erstarrtem Nitroglycerin noch erheblich größer ist, wird es — ausgenommen in Amerika, wo damit die Erdöl-Bohrlöcher gesprengt werden — als Sprengmittel nicht verwendet, sondern dient hauptsächlich als Ausgangsprodukt bei der Herstellung vieler anderer Sprengmittel, insbesondere der Dynamite und Gelatine-sprengstoffe.

Hervorzuheben ist die hohe Giftigkeit des Nitroglycerins, die aber nicht ausschließt, daß es in der Medizin wegen der gefäßweiternden Wirkung bei Behandlung der Angina pectoris in winzigen Mengen von 0.0001 bis 0.0005 Gramm verschrieben wird.

Sowohl die explosive wie auch die giftige Wirkung des Nitroglycerins können durch Vermengen mit alkoholischen Aetzkalilösungen (Aetzkalk, Aetznatron [Laugenstein]) rasch beseitigt werden, da es dadurch zersetzt (verseift) wird.

Nitroglykol

Ist ebenfalls ein flüssiger, dem Nitroglycerin sehr ähnlicher Sprengstoff, jedoch von noch höherer Energie. Da es erst bei ziemlich tiefer Temperatur erstarrt, wird es dem Nitroglycerin meistens — in Mengen bis zu 30 Prozent — beigegeben, um dessen leichte Gefrierbarkeit zu beseitigen.

Als direktes Sprengmittel wird es ebenfalls nicht verwendet, wohl aber zur Herstellung plastischer, handhabungssicherer Sprengpräparate.

Gewonnen wird Nitroglykol durch einen umständlichen Prozeß aus Aethylen, das in beträchtlichen Mengen in den Abgasen der Kokereien und der Petroleum-Crack-Destillationen enthalten ist.

Nitrozellulose

auch Schießbaumwolle oder einfach Schießwolle genannt, ist ein eigenartiges Gebilde, das sich im lockeren, also faserigen Zustand von handelsüblicher Baumwolle kaum und wenn, dann nur dadurch unterscheidet, daß es sich etwas rauher anfühlt.

Sie bildet nicht nur in der Sprengstofftechnik, sondern auch in vielen Zweigen der Industrie ein ungemein wichtiges Produkt.

Die Herstellung erfolgt durch Eintauchen vollkommen entfetteter Baumwolle (Spinnereiabfälle) oder holzfaserfreien Papiers (Zellstoff, Seidenpapier) in ein Gemisch von Schwefel- und Salpetersäure, wobei das Säuregemisch ungefähr 30 Minuten auf den Tauchstoff einwirken muß. Nach diesem Vorgang, der als "Nitrierung" bezeichnet wird, wird die nasse Nitrozellulose aus dem Säuregemisch herausgenommen und durch Zentrifugieren möglichst viel der Säureflüssigkeit entfernt. Anschließend wird die in diesem Zustand sehr leicht entzündliche Masse in fließendem Wasser anhaltend gewaschen und dann mit schwach sodahaltigem Wasser gekocht. Durch das Kochen wird die "Stabilisation" erreicht, da sonst die trotz sorgfältigster Waschung zurückgebliebenen Säurereste Zersetzung der Masse bewirken würden, was bei Lagerung größerer Mengen durch die auftretende Wärmestauung die Gefahr der Selbstentzündung und damit einer Explosion entstehen ließe.

Das nach dem Kochen erforderliche Trocknen ist höchst gefährlich, da die ungepreßte, trockene Nitrozellulose sehr leicht elektrisch wird, daher schon bei geringer Reibung die hohe Gefahr der Funkenbildung und damit der Verbrennung entsteht.

Kleine Mengen, in lockerem Zustand an der Luft zur Entzündung gebracht, verbrennen blitzartig ohne Explosion. In gepreßtem Zustand, durch eine starke Zündung zur Explosion gebracht, tritt äußerst brisante Sprengwirkung ein. Da Nitrozellulose auch in nassem Zustand mit der gleichen Wirkung detoniert, wird sie mit einem Wassergehalt bis zu 12 Prozent unter sehr hohem Druck in Formen, in der Regel in Prismen, gepreßt. Gepreßte Nitrozellulose kann gefahrlos zersägt, zerschnitten und sogar zur Einführung der Sprengkapsel angebohrt werden, wenn Vorsorge getroffen wird, daß die verwendeten Werkzeuge durch Kühlung mit Wasser nicht heiß werden.

Da Nitrozellulose nicht jene Menge Sauerstoff enthält, die zur vollständigen Verbrennung notwendig ist, entsteht bei der Detonation eine große Menge des ungemein giftigen Kohlenoxydes, wodurch die Verwendung bei bestimmten Sprengarbeiten, zum Beispiel im Tunnelbau, ausgeschlossen bzw. sehr gefährlich ist.

Als Sprengmittel von hoher Arbeitsleistung findet sie hauptsächlich dort Verwendung, wo die zerschmetternde Wirkung ohne Rücksicht auf Nebenumstände gebraucht wird. Sie dient auch zur Füllung von Torpedos und Seeminen.

Neben der Eignung zum hochbrisanten Sprengmittel bildet Nitrozellulose das wichtigste Produkt zur Herstellung der rauchlosen Pulver, der Sprengelatine, aber auch einen Zusatzstoff zu verschiedenen anderen Spreng- und Zündmitteln.

Daure die Nitrierung nur eine kürzere Zeit als 30 Minuten lang an, so wird die so gewonnene Nitrozellulose als "Kollodiumwolle" bezeichnet, die in riesigen Mengen zur Herstellung von Kollodium, Photofilms, Zelluloid, besonders aber Kunstseide (Kupfer-, Chardonnet-, Viskose- und Azetatseide) verwendet wird.

Pikrinsäure (Ekrasit)

diente ursprünglich nur als gelber Farbstoff für Wolle und Seide, bis im Jahre 1872 ihre Eigenschaft, einen hochbrisanten, aber relativ nur sehr wenig empfindlichen Sprengstoff abzugeben, entdeckt wurde.

Gendarmerie- und Polizeibeamte



decken ihren Bedarf an

Uhren	Goldwaren	Beste	Qualität
Trauringen	Haarzelts-	billigste	Preise
geschenken	Feldstechern	Garantie!	
Barometern	usw.	Zahlungs-	erleichterung
		auf Wunsch	
		im	Auswahlsendung

von 5 795.— auf. **Uhrenhaus**
Naderhirn Wels, Pfarrgasse 2 **Naderhirn**
(bei der Verkehrsampel)

Gewonnen wird Pikrinsäure durch Erhitzen von Karbol- und Schwefelsäure und Eingießen der erkalteten Lösung in erwärmte Salpetersäure. Darin scheidet sich die Pikrinsäure in Kristallen aus, die von der Mutterlauge getrennt, mit warmem Wasser gewaschen und erforderlichenfalls — wenn die Kristalle nicht genügend rein sind — nochmals in heißem Wasser gelöst und beim Auskühlen zur neuerlichen Kristallisation in Form glänzender gelber Blättchen gebracht werden.

Kristallisierte Pikrinsäure ist leicht schmelzbar und bildet nach dem Erstarren eine intensiv gelbe, homogene Masse von außerordentlich bitterem Geschmack und hoher Giftigkeit. Durch Hantieren damit wird die Haut tiefgelb gefärbt. Im Freien angezündet verbrennt Pikrinsäure mit stark rußender Flamme. Gegen Reibung, Stoß und Schlag sehr wenig empfindlich, bedarf sie einer kräftigen Zündung, um dann allerdings mit hoher Brisanz zu detonieren. Die Explosionsgase enthalten neben Kohlenoxyd auch etwas Blausäure.

Verwendet wird Pikrinsäure hauptsächlich zur Füllung von Artilleriegeschossen (Brisanzgranaten), wobei sie in Frankreich als "Melinit", in England als "Lyddit", in Japan als "Schimose" und in Oesterreich als "Ekrasit" bezeichnet wurde. Ekrasit war jedoch nicht reine Pikrinsäure, sondern deren Ammonsalze.

Da sich die Eigenschaft, Metalle mit der Zeit anzugreifen, wodurch sich Metallsalze bilden, von denen einige und besonders das Silber- und das Bleisalz bedeutend empfindlicher sind als die Pikrinsäure selbst, sehr unangenehm und gefährlich auswirkte, trat sie nach Entdeckung anderer Sprengstoffe immer mehr in den Hintergrund.

Trinitrotoluol oder Trotyl

war in erster Linie dazu bestimmt, an die Stelle der Pikrinsäure und des Ekrasits zu treten. Es ist frei von deren nachteiligen Eigenschaften, dabei noch unempfindlicher und daher gefahrloser zu handhaben. Mit kräftiger Initialzündung detoniert es hochbrisant und erzielt die gleiche Wirkung wie Pikrinsäure und Ekrasit.

Die Herstellung erfolgt durch Nitrierung von Toluol — eines Produktes der Teerdestillation — mit Salpeter- und Schwefelsäure und nachfolgendem Waschen und Umkristallisieren aus heißem Alkohol.

Es bildet hellgelbe Kristalle, die an der Luft etwas nachdunkeln, aber nur ganz gering abfärben. Es ist schmelzbar und kann in diesem Zustand in jede gewünschte Form gegossen werden. Bei der Detonation entsteht eine schwarze Rauchwolke, die erhebliche Mengen von Kohlenoxyd enthält.

Die Verwendung ist im allgemeinen die gleiche wie die der Pikrinsäure. Außerdem dient es als Beimengung zu verschiedenen anderen Sprengpräparaten, zur Füllung der Detonationszündschnüre (Explosivzündschnüre) sowie in einer flüssigen Abart als Zusatz zu einzelnen Sprengstoffen, um sie plastisch zu machen.

Dem Trinitrotoluol nahe verwandt ist das unter der Bezeichnung "Tritol" bekannte Dinitrotoluol.

Tetranitromethylanilin oder Tetryl

ist dem Trotyl ebenfalls sehr ähnlich, jedoch von einer weitaus höheren Empfindlichkeit, so daß es nicht allein, sondern nur als Zusatz zu anderen Sprengmitteln von geringerer Empfindlichkeit, zur Füllung von Detonationszündschnüren und zusammen mit Knallquecksilber oder Bleiazid zur Herstellung sprengkräftiger Zündungen (Sprengkapseln) verwendet wird.

Die Erzeugung ist ungefähr die gleiche wie die des Trotyls, nur daß statt des Toluols eine Verbindung des Anilins — gleichfalls ein Produkt der Teerdestillation — verwendet wird.

Hexyl oder Hexamin

ist ein Sprengstoff von noch erheblich größerer Brisanzwirkung, dabei aber von hoher Stabilisation und daher sehr geringer Empfindlichkeit. Zusammen mit Trotyl — 60 Trotyl : 40 Hexyl — ergibt es ein Sprengmittel, das stärkste Schiffspanzer durchschlägt. Es ist dem Trotyl sehr ähnlich. Hervorgehoben muß die hohe Giftigkeit werden.

Dynamite

Die unausgesetzten Bemühungen, die außerordentlich hohe Sprengkraft des Nitroglycerins und des Nitroglykols weitestgehend, aber weniger gefahrvoll auszunützen zu können, führten nach vielen Versuchen zur Herstellung des Gurdynamits und in weiterer Folge zu den übrigen Dynamiten.

In großen Umrisen können die Dynamite in vier Gruppen eingeteilt werden, und zwar

1. in Gurdynamite,
2. in Dynamite mit wirksamen Saugstoffen,
3. in Sprenggelatine und
4. in Gelatinedynamite.

Gurdynamit

enthält ungefähr 25 Prozent Kieselgur — das sind die Kalkschalen (Panzer) winzig kleiner Meerestierchen, sogenannter "Diatomeen", die sich in starken Schichten abgelagert haben — und ungefähr 75 Prozent Nitroglycerin. Das Saugvermögen gebrannten Kieselgurs ist derart hoch, daß er das Dreifache seiner Menge an Nitroglycerin aufnehmen kann. In diesem Zustand ist Gurdynamit eine sich fettig anfühlende, geruchlose, gelbe bis braune Masse, die leicht in jede gewünschte Form gebracht werden kann.

Obwohl mit der Herstellung des Gurdynamits die Möglichkeit zur Verwendung des in seinem flüssigen Zustand nicht verwendbaren Nitroglycerins gegeben war, blieb es doch ein Sprengmittel, das viele Gefahren in sich barg. Vor allem war es die leichte Gefrierbarkeit (plus 13 Grad C), in welchem Zustand es gegen Stoß und Schlag, Reibung und Wärme außerordentlich empfindlich war, so daß beim Hantieren mit geholt schwerste Unglücksfälle verursacht wurden. Auch die hohe Empfindlichkeit gegen Feuchtigkeit bildete einen großen Nachteil, wurde und als Flüssigkeit abtropfte. Dasselbe trat auch in der warmen Jahreszeit ein, zu der das Gurdynamit das Nitroglycerin das sehr viel Verwendung fand.

Dynamite mit wirksamen Saugstoffen

Da Kieselgur als mineralischer Stoff nicht verbrennungsfähig passiv verhält, vielmehr als Bremsmittel wirkt, gingen die Bestrebungen dahin, diesen Ballast abzustößen und durch einen verbrennbaren Stoff zu ersetzen. Als solcher kamen Holzmehl, trockener Papierbrei und verschiedene Mischungen von Nitrats — das sind salpetersaure Salze — in Verwendung: Eine besondere Rolle in der Sprengtechnik hat diese Art der Dynamite aber nicht gespielt.

Hervorzuheben wären einzig das Nobelsche "Dynamit 3", das aus Nitroglycerin und der Saugmasse, bestehend aus Chilesalpeter, etwas Soda und ungefähr 15 Prozent Steinkohlenpulver bestand und das ebenfalls Nobelsche "Rhexit", bei dem als Saugmasse der Moder abgestorbener Nadelbäume, insbesondere Lärchen, Verwendung fand.

Sprenggelatine

Da die bisher erwähnten Dynamite immer noch nicht den Anforderungen entsprachen, worunter zu verstehen ist, daß das Hantieren damit zu gefahrvoll war, führten weitere Versuche endlich dazu, das Nitroglycerin zu gelatinisieren.

Die daraus hervorgegangene Sprenggelatine besteht aus ungefähr 90 bis 93 Prozent Nitroglycerin und 7 bis 10 Prozent Kollodiumwolle, das ist eine schwächer als Schießbaumwolle nitririerte Nitrozellulose. Die Gelatinierung erfolgt in der Weise, daß Nitroglycerin und Kollodiumwolle unter ständigem Umrühren langsam erwärmt werden, wobei sich die Kollodiumwolle auflöst. Beim Abkühlen erstarrt die Flüssigkeit zu einer durchscheinenden, homogenen und plastischen Masse, die sich kneten und formen läßt.

Bei der Detonation, die durch eine starke Sprengkapsel ausgelöst werden muß, vergast der gesamte Sprengstoff ohne feste Rückstände.

Sprenggelatine gehört zu den brisantesten Sprengmitteln und ist daher zur Ueberwindung besonders zähen und festen Widerstandes geeignet. Die Empfindlichkeit ist weit geringer als die der anderen Dynamite und kann durch Zusatz von Kampfer noch weiter herabgesetzt werden. Das Hantieren damit ist daher ziemlich gefahrlos.

Als Sprenggelatine ist auch der unter der Bezeichnung "Alpinit 100" bekannte Sprengstoff anzusehen, nur daß statt Nitroglycerin Nitroglykol darin enthalten ist. Es wird zu Sprengungen im härtesten Gestein und wegen seiner Unempfindlichkeit gegen Feuchtigkeit auch zu Unterwassersprengungen verwendet.

Gelatinedynamite

sind von den Nitroglycerin-Glykol-Sprengstoffen die weitaus wichtigsten und gebräuchlichsten. Sie gewährleisten eine bequeme und sichere Handhabung, sind durch Kälte nicht beeinflussbar und garantieren eine gute Arbeitsleistung. Hergestellt werden sie in verschiedenen Arten und Abstufungen und können daher zu allen Sprengarbeiten verwendet werden.

Hauptbestandteile sind stets Nitroglycerin, Nitroglykol und Kollodiumwolle. Während des Gelatinisierens, jedenfalls aber vor dem Erstarren der Flüssigkeit, werden je nach Art und Verwendungszweck verschiedene Mengen von Ammonsalpeter, Soda, Holzmehl, rotem Eisenoxyd, Pflanzenmehl, bei einigen Arten aber auch kleine Mengen von Trotyl oder ähnlichen Nitroverbindungen zugesetzt.

Die als "Alpinit 75, 50 und KS" bezeichneten Sprengstoffe sowie das "Gelatine-Donarit" gehören zu den Gelatinedynamiten, wobei die angeführten Zahlen den ungefähren Gehalt (in Prozenten) an Nitroglykol angeben.

Auch das "Inirhex" gehört in diese Gruppe, wengleich es nicht direkt als Sprengmittel, sondern als mit der Sprengkapsel versehene Zusatzladung (Schlagpatrone) verwendet wird, um das eigentliche Sprengmittel zur sicheren und vollständigen Detonation zu bringen.

Chlorat- und Perchloratsprengstoffe

Sprengstoffen dieser Art kommt heute nur noch eine ganz untergeordnete Bedeutung zu. Während einerseits Chloratsprengstoffe gegen Reibung und Stoß überempfindlich sind, ist bei Perchloratsprengstoffen gerade das Gegenteil der Fall. Diese Eigenschaften ließen sich auch nicht wenigstens so weit beseitigen, daß ihre Verwendung über Salzsprengungen, die heute noch mit solchen Sprengstoffen vorgenommen werden, hinausgehen würde.

Sie stellen innige Gemenge verschiedener Stoffe dar, von denen Kaliumchlorat und Kaliumperchlorat die wichtigsten sind. "Cheddit", einer der bekanntesten Chloratsprengstoffe, besteht aus 79 Prozent Kaliumchlorat, 1 Prozent Nitronaphtalin — Naphtalin ist gleichfalls ein Produkt der Teerdestillation und wird durch Behandlung mit Salpeter- und Schwefelsäure zum Nitronaphtalin — 15 Prozent Dinitrotoluol (Tritol) und 5 Prozent Rizinusöl. Die Beigabe des Rizinusöles erfolgt hauptsächlich zu dem Zweck, das Kaliumchlorat mit einer fetten Schichte zu umgeben und dadurch unempfindlicher gegen äußere Einflüsse zu machen.

"Miedzianki", vorwiegend zu Salzsprengungen verwendet, besteht aus 90 Prozent Kaliumchlorat und 10 Prozent Petroleum. Das Petroleum ist hier, im Gegensatz zum Rizinusöl beim "Cheddit", hauptsächlich Kohlenstoffträger, das heißt, es dient in erster Linie dazu, den verbrennbaren Stoff zu bilden.

Von den Perchloratsprengstoffen wäre das "Permanit" zu erwähnen, das aus 37 Prozent Kaliumperchlorat, 38 Prozent Ammonsalpeter, 7 Prozent Natronsalpeter, 10 Prozent Trinitrotoluol (Trotyl), 7 Prozent Mehl und 1 Prozent Leimgelatine besteht.

Ammonsalpetersprengstoffe

Dem Ammonsalpeter (Ammonnitrat) — einem Erzeugnis der chemischen Industrie — kommt seit einer Reihe von Jahren bei Erzeugung der Sprengstoffe eine hohe Bedeutung zu. Schon an und für sich unter bestimmten Voraussetzungen explosiv, bildet er einen wesentlichen Bestandteil verschiedener Sprengmittel, insbesondere der "wittersicheren", die allein im Kohlenbergbau Verwendung finden können.

Ammonsalpetersprengstoffe werden sowohl gelatinös, also ähnlich der Sprenggelatine als plastische Masse, wie auch pulverförmig, in Form von Patronen, hergestellt. Sind sie gelatinös, dann enthalten sie einen hohen Prozentsatz von Nitroglycerin oder Nitroglykol, während dieser Gehalt bei den pulverförmigen nicht über 4 bis 6 Prozent hinausgeht. Dazwischen liegende Uebergangsformen werden als "halbplastisch" bezeichnet.

Die wichtigsten Bestandteile derartiger Sprengstoffe sind neben dem Ammonsalpeter und sehr schwankenden Mengen von Nitroglycerin oder Nitroglykol je nach Art und Verwen-

dungszweck kleinere Mengen von Naphtalin, Kaliumbichromat, Kalisalpeter, Holzkohle, fette Öle, Dinitrobenzol, Trinitrotoluol, Mehl, Kochsalz und einige andere Stoffe.

Alle Ammonsalpetersprengstoffe sind ziemlich handhabungssicher, da sie sowohl gegen Stoß und Schlag, Reibung und Wärme wenig empfindlich sind. Nachteilig ist bei den pulverförmigen Arten die hohe Empfindlichkeit gegen Feuchtigkeit, weshalb sie bei nassen Sprengungen nicht verwendet werden können.

Je nach dem Zweck der Verwendung und der beabsichtigten Arbeitsleistung können Ammonsalpetersprengstoffe in allen Abstufungen, von höchster Brisanz bis zu nur schiebender Wirkung, hergestellt werden. Ausnahmslos bedürfen sie aber einer sehr kräftigen Zündung.

Neben den unter verschiedenen Bezeichnungen bekannten Sprengstoffen dieser Art gehören hierzu auch die pulverförmigen "Donarite", "Pelonite" und das "Katamerit".

Wittersichere Sprengstoffe

Bereits im I. Teil der Abhandlung wurde hervorgehoben, daß in Kohlenbergwerken die allgemein üblichen Sprengstoffe von der Verwendung ausgeschlossen sind und nur ganz besondere Arten gebraucht werden können.

Insbesondere sind es drei Gefahrenmomente, die bei Sprengarbeiten in Kohlenruben ausgeschaltet werden müssen, und zwar

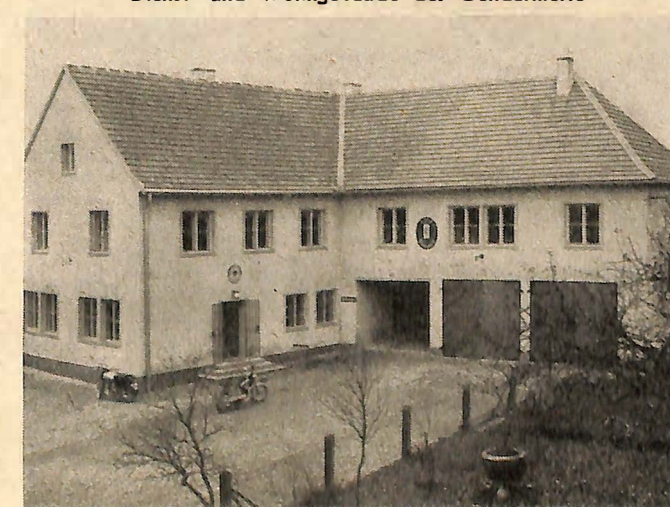
1. das Entstehen schlagender Wetter,
2. das Eintreten von Kohlenstaubexplosionen und
3. das Entstehen giftiger Gase bei der Detonation.

Zu 1. Die Ursache schlagender Wetter ist das beim Steinkohlenabbau aus den Flözen entweichende Methan, auch Sumpfgas oder Grubengas genannt. Es ist ein farb- und geruchloses Gas, das mit ruhiger und nur schwach leuchtender Flamme verbrennt. So harmlos es in reinem Zustand ist, so gefährlich wird es, wenn es in einem geschlossenen Raum (Bergwerkstollen) mit der Luft in einem Verhältnis von 6 bis 14 Prozent vermischt auftritt. Unter solchen Umständen zur Entzündung gebracht, erfolgt die Verbrennung unter äußerst heftiger Explosion. Interessanter sei erwähnt, daß Methan einen Hauptbestandteil des Leuchtgases bildet, das bekanntlich durch trockene Destillation von Steinkohlen gewonnen wird.

Zu 2. Daß feinste Staubteilchen von Kohle, Mehl, Baumwollfasern und ähnlichen Stoffen eine verheerende Explosion auslösen, wenn sie, dicht in der Luft umherwirbelnd, an einer Flamme oder einem offenen Licht Feuer fangen, dürfte eine bekannte Tatsache sein. Da die Luft in Kohlenbergwerken im allgemeinen und bei den Abbaustellen im besonderen mit feinstem Kohlenstaub geradezu übersättigt ist, besteht dort die dringende Gefahr einer durch Sprengschüsse zur Auslösung kommenden Explosion, wie dies bereits wiederholt geschehen ist.

Zu 3. Es wurde schon erwähnt, daß bei Verwendung bestimmter Sprengmittel infolge Mangel an Sauerstoff bei der Verbrennung giftige Gase, vor allem Kohlenoxyd, mitunter auch Blausäure, entstehen. Da Kohlenoxyd ebenfalls ein farb- und vollkommen geruchloses Gas ist — das schadhafte Oefen entweichende, unangenehm riechende Gas ist nicht Kohlenoxyd, sondern Kohlendunst, der aber Kohlenoxyd enthalten kann — stellt dessen Vorhandensein in größeren Mengen eine schwere Gefahr für die Bergleute dar. Fortsetzung auf Seite 18

Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Die neue Postenunterkunft in Blindenmarkt, Niederösterreich

Klärung eines Raubüberfalles mit Hilfe der Diensthündin „Gösta“

Von Gend.-Oberst FRANZ ZENZ
Landesgendarmeriekommandant für Steiermark

Am 8. Jänner 1955 gegen 4 Uhr wurde auf der Bundesstraße in der Gegend des Frauenriegels im Gemeindegebiet Kapfenberg (Bezirk Bruck an der Mur) ein arbeitsloser Invalide von ursprünglich unbekanntem Täter zu Boden geschlagen und eines Betrages von 320 S sowie seiner Arbeitslosenkarte beraubt. Außerdem wurden ihm von den Tätern auch leichte Verletzungen am Kopfe zugefügt.

Um 4.15 des 8. Jänner 1955 erstattete der Beraubte am Gendarmerieposten Hafendorf unter näherer Schilderung des Sachverhaltes hierüber die Anzeige.

Sofort begaben sich Gendarmeriequartierinspektor Kirsch sowie der Diensthundeführer Gendarmeriepatrouillenleiter Karl Brandl mit der Diensthündin „Gösta“ des Gendarmeriepostens Hafendorf und dem Beraubten zum Tatort, wo nach genauer Tatortbesichtigung am Straßenrand verstreut noch ein Geldbetrag von 7.20 S,



Gendarmeriepatrouillenleiter Karl Brandl mit Diensthündin „Gösta“

bestehend aus einem 5-Schilling-Stück, zwei 1-Schilling-Stücken und zwei 10-Groschen-Stücken aufgefunden und somit der Ort des Ueberfalles mit Bestimmtheit festgestellt werden konnte. Ebenso wurden am Tatort noch frische Fußspuren ermittelt, so daß das Ansetzen der Diensthündin „Gösta“ durchgeführt werden konnte.

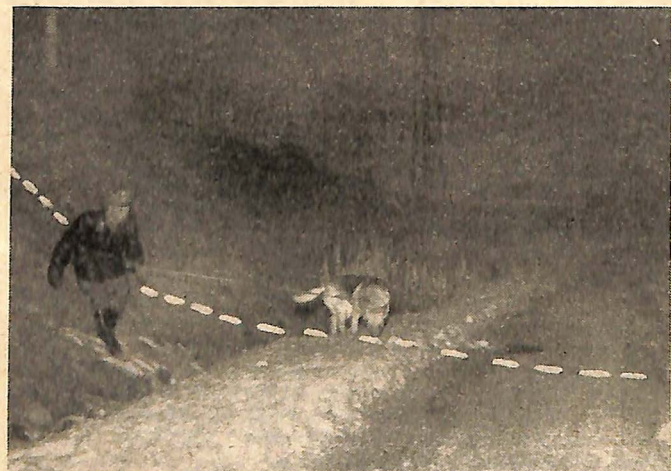
Der Beraubte verdächtigte zwei Burschen, mit denen er in einem Kaffeehaus in Kapfenberg vor der Beraubung Karten gespielt hatte. Er vermutete, daß diese beiden Verdächtigen Insassen des Volksdeutschenlagers Nr. II in Hafendorf seien. Da der Ueberfall in unmittelbarer Nähe dieses Lagers erfolgte, schien diese Vermutung insofern begründet, zumal der Beraubte auch behauptete, daß die beiden Täter aus Richtung des Lagers gekommen und nach vollzogenem Ueberfall wieder dahin geflüchtet seien. Die auf die Spur gesetzte Diensthündin verfolgte ursprünglich auch tatsächlich die Spur in Richtung des Lagers Hafendorf, wendete sich aber unmittelbar vor Erreichen der Baracken dieses Lagers in Richtung Stadtmitte Kapfenberg. Die Spur, wie sie die

Hündin ausarbeitete, führte von der Gegend des Volksdeutschenlagers Nr. II in Hafendorf über eine Wiese, dann durch die Essenssiedlung über die sogenannten Schloßböcker und anschließend entlang der Bundesstraße bis zur Tankstelle Scheucher in Kapfenberg, wo die Hündin die Spur verlor und trotz wiederholtem Ansetzen diese nicht mehr aufnehmen konnte. Die Ursache, daß die Hündin die aufgenommene Spur nicht weiter verfolgen konnte, lag darin, daß kurz vorher — es war bereits 6 Uhr des 8. Jänner 1955 — bei den Böhlerwerken der Schichtwechsel stattfand und die Straße daher sehr stark begangen war.



Diensthündin „Gösta“ auf der Spur

Die von der Hündin vom Tatort bis dahin verfolgte Spur hatte eine Länge von zirka zwei Kilometer. Da der durch die Diensthündin ausgearbeitete Fluchtweg der Täter nach vollzogenem Raub die These, daß es sich um Täter aus dem Volksdeutschenlager Nr. II in Hafendorf handle, zum Wanken brachte, wurde der Beraubte eingehend befragt, wobei er sich erinnern konnte, daß ein ihm bekannter Gastwirt aus Kapfenberg, der sich ebenfalls während des Aufenthaltes der beiden Verdächtigen und



... Spur der Täter von Höhe der Straße kommend, über Straßenböschung, weiter Werk-VI-Straße überquerend, Richtung VD-Lager

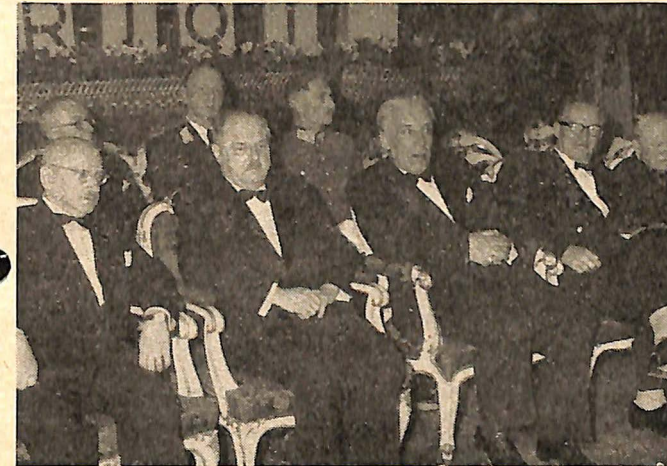
des Beraubten in demselben Kaffeehaus in Kapfenberg befunden hatte, einen der Verdächtigen kennen dürfte. Die Gendarmen begaben sich sofort zu diesem Gastwirt, der sich an die beiden Burschen erinnern konnte und sie als die beiden Brüder N. aus Kapfenberg-Schinitzhof bezeichnete. Gendarmeriequartierinspektor Kirsch und der Diensthundeführer Gendarmeriepatrouillenleiter

Ball der Österreichischen Bundesgendarmerie

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF GUSENBAUER, Gendarmeriezentalkommando

Der Ball der Oesterreichischen Bundesgendarmerie, der am 5. Februar 1955 in sämtlichen Räumlichkeiten des Etablissements „Sofiensäle“ unter dem Ehrenschutz des Herrn Bundesminister Oskar Helmer und Staatssekretär Graf veranstaltet wurde, gestaltete sich infolge des vorbildlichen Arrangements zu einem vollen Erfolg.

Die Dekoration der gesamten Räume war ausgezeichnet und der prachtvolle Prospekt auf der Bühne ein Glanzstück, das in Verein mit dem übrigen Bühnenaufbau jedes Auge entzückte.



Die Ehrengäste (von links nach rechts): Sektionschef Chaloupka, Bundeskanzleramt, Bundeskanzler Ing. Julius Raab, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krehler, Landeshauptmannstellvertreter von Niederösterreich Ing. Kargl und Gendarmeriegeneral i. R. Nusko Photos: Gendarm Stagl

Durch die Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers Dr. h. c. Ing. Julius Raab, Sektionschef Wilhelm Krehler, Ministerialrat Dr. Albert Hantschk, Vertreter der Alliierten und anderer hochstehender Persönlichkeiten erhielt das Ballfest eine besondere Note.

Die Logen im Parkett und auf der Galerie waren bereits dicht besetzt, als das Jungherren- und -damenkomitee unter Leitung des bekannten Tanzmeisters Elmayer-Vestenbrugg in den Saal einzog.

Punkt 20 Uhr erfolgte, geleitet von Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, unter dem Klang der Bundeshymne, der

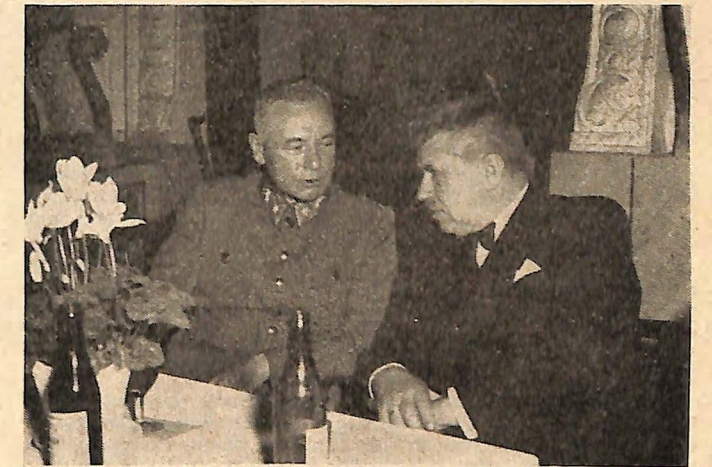
Brandl begaben sich sofort nach Schinitzhof, wo sie aber feststellen mußten, daß die Familie N. seit kurzer Zeit von dort verzogen sei. Es gelang ihnen aber, den neuen Aufenthalt sofort auszuforschen, wo einer der beiden Brüder in der Wohnung seiner Mutter ausgehoben wurde. Hinsichtlich seines Bruders wurde ermittelt, daß dieser mit dem Zug um 6.30 Uhr nach Wien zu fahren beabsichtigte. Bis zur Abfahrtszeit des Zuges standen noch fünf Minuten zur Verfügung und es gelang dem Gendarmeriepatrouillenleiter Brandl, den zweiten Täter noch rechtzeitig vor der Abfahrt des Zuges auszumitteln. Bei der Einvernahme der beiden Brüder sowie durch Gegenüberstellung mit dem Beraubten wurde mit einer gewissen Sicherheit festgestellt, daß es sich bei diesen beiden Brüdern um die Täter handeln dürfte. Die weiteren Erhebungen und Durchsuchungen ergaben noch verschiedenes Beweismaterial, nach dessen Vorhalt einer der beiden Verdächtigen ein Geständnis ablegte, wonach sich der zweite nach längerer Zeit ebenfalls zu einem Geständnis bequeme. Die beiden Täter wurden nach Abschluß der Erhebungen und Zustandebringung des geraubten Gutes dem Bezirksgericht Bruck an der Mur eingeliefert.

Die rasche Klärung dieses Raubüberfalles war in erster Linie der guten Fahrtenarbeit der Diensthündin „Gösta“ sowie dem einwandfreien Arbeiten der beiden amtschaltenden Gendarmeriebeamten, die aus der ausgearbeiteten Spur sofort die richtigen Konsequenzen zogen, zu verdanken. Der geraubte Geldbetrag konnte zustande gebracht werden.

Einzug der Ehrengäste, die auf der Estrade Platz nahmen. Sodann tanzten 50 Paare des Jungherren- und -damenkomitees die Eröffnungspolonäse. Bald herrschte ein fröhliches Treiben und alt und jung drehte sich nach den Klängen der mit Elan abwechselnd spielenden Kapellen des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung des Kapellmeisters I. Neusser und der Jazzkapelle Charly Gaudriot.

Für Besucher, die den modernen Tanz vorzogen, stand der Brokatsaal zur Verfügung, wo die Jazzkapelle der Bundespolizei Wien unter Stabführung von Kapellmeister Hans Ahninger zum Tanz aufspielte.

Im Jägerstüberl, im Weinstüberl und im Herzkeller entwickelte sich ein stimmungsvolles Bild, wo überall, zumeist bei



Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel im Gespräch mit Landesrat Waltner von der niederösterreichischen Landesregierung

Schrammelmusik, die Gemütlichkeit zu ihrem Recht kam und die Besucher bis in die Morgenstunden festhielt.

Beifällig wurde das Mitternachtskabarett begrüßt, bei dem Heinz Conrads prominente Künstler ansagen konnte.

Der im zweifachen Sinne des Wortes gute Besuch bewies ebenso das gesellschaftliche Ansehen wie auch die allgemeine Beliebtheit des Balles der Oesterreichischen Bundesgendarmerie.



Einer der Höhepunkte des Gendarmerieballes war das Mitternachtskabarett. Der beliebte Conférencier Heinz Conrads sorgte für beste Unterhaltung

Die Pflichten des Fußgängers im Straßenverkehr

(18 Prozent aller Verkehrsunfälle durch Fußgänger verursacht)

Wenn wir von Verkehrschaos, Zunahme der Motorisierung, Unfallsstatistiken und Bekämpfung von Verkehrsunfällen hören, so denken wir in erster Linie an endlose Ketten knatternder Motorräder, vorbeifliegende Personenkraftwagen, dröhnende Fernlastzüge, kreischende Straßenbahnen und vielleicht in letzter Zeit auch an trotz dieses Wirrwarrs sich überall in letzter Sekunde doch noch durchschlängelnde Roller. Der Fußgänger ist, so sagt man, im modernen Verkehr nur mehr das arme, bedauernswerte Opfer, das sich im Hexenkessel des Großstadtverkehrs kaum mehr ungefährdet von Haustor zu Haustor bewegen kann. Die wenigsten wissen jedoch, daß dieser älteste und doch noch immer zahlreichste aller Verkehrsteilnehmer ebenfalls sein gerüttelt Maß an Schuld aller dieser gewiß zu ersten Ueberlegungen anlaßgebenden Zustände trägt. Wir wollen daher ihn, sein Verhalten, seine Fehler und deren Vermeidung einmal näher unter die Lupe nehmen.

Trotz aller mit mehr oder weniger Erfolg durchgeführten Methoden zur Bekämpfung der in erschreckender Zahl sich mehrenden Verkehrsunfälle ist die Kurve dieser schon nicht mehr zu Recht als "Unfälle" bezeichneten Verkehrseignisse ständig im Steigen begriffen. Zumeist handelt es sich nämlich nicht mehr um zufalls- oder lagebedingte Ereignisse, sondern die Ursachen sind unentschuldbarer Unkenntnis der Verkehrsvorschriften, grobe Fahrlässigkeit, verbrecherischer Leichtsinns, Trunkenheit und ähnliche bereits unter das Strafgesetz fallende Tatbestände. Verkehrswidriges Verhalten wurde bereits als Vergehenstatbestand in das deutsche Strafgesetz aufgenommen und ähnliche Maßnahmen sind auch bei uns zu erwarten (was unter anderem für die deshalb Bestraften bedeutet, daß sie als gerichtlich vorbestraft erscheinen, ein entsprechendes Leumundszugnis ausgestellt bekommen, woran sich für den einzelnen sehr unangenehme Folgen knüpfen, wie Sperre vieler Berufe — insbesondere Staatsstellung —, Unmöglichkeit der Auswanderung und anderes mehr).

Die Toten und Verletzten, die wir durch die schwersten Verbrechen, wie Mord und Totschlag sowie Elementarereignisse zu beklagen haben, reichen an die Zahl der durch Verkehrsunfälle Verunglückten bei weitem nicht heran und es ist daher nur allzu gerechtfertigt, wenn man endlich darangeht, schuldhaft verursachte Verkehrsunfälle wie Verbrechen zu bestrafen.

Wir wollen uns heute jedoch allein mit dem schwächsten und einfachsten, dabei aber zahlreichsten Verkehrsteilnehmer beschäftigen, dem Fußgänger, der aus seiner Einstellung heraus nur allzu leicht geneigt ist, immer dem anderen, stärkeren Verkehrsteilnehmer die Schuld an Unfällen zu geben, ohne dabei zu bedenken, daß er wie jeder andere Straßenbenützer sich ebenso an die für alle gültigen Verkehrsvorschriften zu halten hat. Die Zeiten, in denen der Fußgänger das Verkehrsbild beherrschte und Fiakergeschwindigkeiten von 10 km/h Aufsehen erregten, sind nun einmal vorbei. Wenn es auch erklärlich ist, daß ältere Leute, die in ihrer Jugend diese Zeiten noch miterlebten, sich schwerer umstellen als die im technischen Zeitalter aufgewachsene Jugend — die im Verhältnis (abgesehen von einigen immer aufscheinenden Wildlingen) sich nachgewiesenermaßen wesentlich verkehrserzogener zeigt als die älteren Jahrgänge —, so ist das keineswegs entschuldigbar.

Von 100 Verkehrsunfällen sind durchschnittlich 18 ausschließlich durch Fußgänger verursacht! Dieses Verhältnis verschlimmert sich noch stark zuungunsten des Fußgängers, wenn man alle diejenigen Verkehrsunfälle hinzuzählt, an welchen Fußgänger als Mitschuldige beteiligt sind. In den seltensten Fällen wird ein Verkehrsunfall durch einen einzigen Schuldigen ausgelöst, fast immer sind mehrere daran beteiligt, und wenn nur einer davon besser aufgepaßt hätte, wären alle vor Schaden bewahrt geblieben.

Im folgenden sollen nun die häufigsten Verstöße, deren sich Fußgänger gegen die bestehenden Gesetze — oft unter den Augen der Sicherheitsorgane und von diesen viel zu wenig be- anstandet — schuldig machen, aufgezeigt werden.

Selbstverständlich gelten die allgemeinen Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung (StPolO) genau so für Fußgänger wie für alle anderen Verkehrsteilnehmer. Auf kürzesten Nenner gebracht sind diese Bestimmungen in § 7 (1), welcher lautet: Auf der Straße ist jedermann verpflichtet, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden.

In § 27 (3) ist ausdrücklich festgehalten, daß jedermann verpflichtet ist, den Weisungen der Organe der Straßenaufsicht Folge zu leisten, die diese zur Wahrung der Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der auf der Straße verkehrenden Personen und zur Verhütung von Sachschäden erteilen. Solche Weisungen können im Einzelfall auch allgemeinen Anordnungen zuwiderlaufen, also kann zum Beispiel anlässlich eines Unfalles, durch den eine Hauptstraße vorübergehend verlegt ist, der Verkehr entgegen einer Einbahnstraße umgeleitet werden, oder bei grünem Licht einer Verkehrsampel aus besonderem Anlaß ein "Halt"-Zeichen mit der Hand gegeben werden, usw.

Doch nun zu den besonderen Sünden der Fußgänger. Diese haben gemäß §§ 75 (1) und 76 (1) ausschließlich die Gehwege (soweit solche vorhanden sind) zu benützen. Es ist also strafbar, wenn, was leider tausendfach geschieht, Fußgänger auf der Fahrbahn gehen. Werden sie darob be- anstandet, so sind sie zumeist sehr erstaunt und haben meist sogleich eine oft sehr ungehörige Gegenrede bereit. Was würden aber diese Personen sagen, wenn sich Fahrzeuge auf dem Fußwege bewegen würden, die sich aber dadurch auch nicht mehr strafbar machen würden als Fußgänger, die auf der Fahrbahn gehen?! Die Straße ist ausschließlich den Fahrzeugen vorbehalten, die schließlich der Beschleunigung des Weiterkommens dienen — wo bliebe diese, wenn dauernd auf Fußgänger zu achten wäre, die die Fahrbahn verstellen! Außer an Kreuzungen soll die Fahrbahn womöglich überhaupt nie betreten werden, da Fahrzeuglenker nur dort damit rechnen.

Werden Straßen ausnahmsweise bei schwachem Verkehr an anderer Stelle überquert, so darf das nur im rechten Winkel zur Straße, also niemals mehr oder weniger schräg erfolgen (§ 76 (3)). Sind am Lande oder in Vororten weder Fußwege oder durch Grünstreifen oder sonstwie von der Fahrbahn getrennte Gehstreifen vorhanden, so wird, obwohl problematisch, vielfach empfohlen, die in Gehrichtung linke Straßenseite, natürlich so knapp am Rande als möglich, zu benützen, um, besonders bei Nacht, entgegenkommende Fahrzeuge schon von weitem zu sehen und ihnen beizeiten ausweichen zu können.

Vom Standpunkt der Fußgänger Selbstmordversuch und vom Standpunkt der Fahrer verbrecherische Gefährdung ist es, wenn Fußgänger, womöglich eingehängt nebeneinander, zur Nachtzeit, bei Regen und auf dunkelbelegter (Asphalt-) Straße auf der Fahrbahn gehen. Das Benützen der Scheinwerfer ist in Ortschaften zumeist unstatthaft, auf freier Straße bei entgegenkommenden Fahrzeugen, die Straßenbeleuchtung ist meist unzureichend, das übrigbleibende Abblendlicht wird durch den dunklen Straßenbelag zum Großteil verschluckt und durch die Nässe gespiegelt, und bei solchen Lichtverhältnissen soll ein Fahrer dann noch die — dazu meist dunkel bekleideten — Personen auf der Fahrbahn ausnehmen können! Dies ist fast unmöglich. Möglich war es vielleicht vor 30 oder mehr Jahren noch, als es auf stiller Landstraße — die damals allerdings allein durch ihren Zustand dem Fahrer schon genug zu kämpfen gab — eine vielleicht begrüßte Abwechslung bedeutete, ein anderes Fahrzeug, dessen Karbidlampe bestimmt nicht blendete, im 25-Kilometer-Tempo zu be-

HALDA Reise-Schreibmaschinen

ein schwedisches

Qualitätserzeugnis

Angehörige der Gendarmerie

verlangen Sonderangebot



Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8

A 105 55

Zahl der Verletzten bei Verkehrsunfällen in den von der Bundesgendarmerie bearbeiteten Gebieten im Jahre 1954



TÖDLICH
SCHWER
LEICHT
UNBESTIMMT

776
6.139
15.021
2.148

Razotta

KRIMINAL-Statistik

ÜBER DIE VON DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESGENDARMERIE IM JAHRE 1954 BEARBEITETEN FÄLLE

Verbrechen insgesamt	Hievon geklärt	Gesamtzahl der Täter	Hievon Österreicher	Hievon Staatenlose	Hievon Ausländer
97.179	91.473	100.107	94.390	2.371	3.346

Razotta

gegen. Bei den Anforderungen, die der heutige Verkehr jedoch nicht nur an Kraftfahrer, sondern an jeden Verkehrsteilnehmer schlechthin stellt, bei seiner Dichte und Geschwindigkeit stellen solche zusätzliche Ablenkungen der Aufmerksamkeit eine nicht mehr zumutbare Nervenbeanspruchung dar, die unbedingt zu vorzeitiger Ermüdung und daher noch erhöhter Unfallbereitschaft führen muß.

Ebenso unmöglich ist es, nach Blendung durch entgegenkommende Fahrzeuge, unmittelbar vor dem eigenen Fahrzeug auftauchende Hindernisse, also zum Beispiel Fußgänger, zu erkennen. Selbst wenn die Anpassung der Augen nur etwa drei Sekunden benötigt, so werden in diesem Zeitraum bei einer Geschwindigkeit von angenommen nur 40 km in der Stunde (die meist jedoch höher ist) mehr als 30 m "blind" durchfahren, die für die Fußgeher und auch Radfahrer, die sich nicht am äußersten Straßenrand halten, größte Gefahr bedeuten. Zur Verringerung dieser Gefahr wurden, besonders im Ausland, bei Tag unauffällige, bei Nacht selbstleuchtende Stoffe herausgebracht, die in Form von Zierstreifen usw. auf die Ueberbekleidung genäht werden und so das Erkennen des Trägers erleichtern. Aus unbegreiflichen Gründen haben sie bei uns noch kaum Eingang gefunden, ebensowenig wie das Tragen von Sturzhelmen durch alle Motorradfahrer (also nicht nur bei Rennen), was im Ausland zum Teil Grundlage jedes Versicherungsanspruches ist.

Früher einmal neigten Gerichte — sofern es zu durch sie zu beurteilenden Unfällen kam, bei denen Fußgänger beteiligt waren — dazu, die Schuld zuerst beim Verkehrsschnelleren, also beim Fahrzeugführer, zu suchen. Diese Praxis ist heute vorbei. Wird festgestellt, daß ein Fußgeher sich verkehrswidrig verhielt, das Fahrzeug jedoch richtig, so ist der Fußgeher allein straffällig und hat auch alle zivilrechtlichen Folgen (Arztekosten der etwa verunfallten Wageninsassen, Sachschäden usw.) allein zu tragen, wobei er nur insofern im Nachteil ist, als er fast nie halbpflichtversichert sein wird und daher auch keine Versicherung für ihn einspringt.

Ebenso wie Straßenzüge nur rechtwinklig überquert werden dürfen, ist auch auf Kreuzungen deren diagonales Queren verboten. Es müssen also die verlängerten Gehwege (Fußgängerstreifen) ausgeglichen werden. Ich erinnere mich diesbezüglich eines launigen Bildes, das seinerzeit bei Verkehrserziehungswochen gezeigt wurde, es stellt ein eine Straßenkreuzung diagonal querendes Kamel dar und trägt die sinnige Beschriftung: "So gehen ich und meinesgleichen über eine Straßenkreuzung."

Unmöglich und verboten sind natürlich auch Kaffeetratsch und ähnliche in Gruppen erfolgende Besprechungen auf der Straße, womöglich an Kreuzungen, was aber auch in der Großstadt immer wieder vorkommt.

Ebenso unstatthaft ist es aber auch, auf schmalen oder stark begangenen Fußwegen nebeneinanderzugehen oder stehenzubleiben, wenn dadurch entgegenkommenden Personen das Ausweichen nur durch Betreten der Fahrbahn möglich ist.

Daß nicht nur Radfahrer durch das Mitführen von Gegenständen den Verkehr gefährden, sondern auch Fußgeher durch das ungeschickte Tragen von verschiedenen Dingen sich und andere in Gefahr bringen können, wird immer erst dann erkannt, wenn das Unglück schon geschehen ist. Stöcke, Schirme, Werkzeuge und dergleichen dürfen nur so getragen werden, daß andere hierdurch nicht behindert oder gar verletzt werden können. Besonders gefährlich ist das Tragen längerer Gegenstände in Querlage, also Sensen, Rechen, Stangen, aber auch zum Beispiel von Skiern auf der Schulter. Geht der Träger am Straßenrand und macht — etwa, um sich nach dem Geräusch eines nachkommenden Fahrzeuges umzuwenden — auch nur eine Viertel-drehung, so beschreibt das Ende seines von ihm getragenen Gerätes einen weiten Bogen und ragt dadurch in die Fahrbahn, so daß bei knappem Abstand ein Zusammenstoß mit einem nachkommenden Fahrzeug unvermeidlich ist. Ist es ein einspuriges Fahrzeug, das so getroffen wird, so wird es meist zum Sturz kommen und der fahrlässige Fußgeher wird Bestrafung und Schadensgutmachung über sich ergehen lassen müssen, die besonders hoch sein werden, wenn noch Verletzungen aus der Beschaffenheit des Gerätes (Sense!) hinzukommen. Ist es ein stärkeres Fahrzeug, etwa ein Lkw., wird der Fußgänger hierzu noch meist unter dessen Rädern landen oder — enden. Die Strafe braucht dann nicht mehr durch das Gericht zu kommen, für die dadurch verursachten Schäden zeichnet jedoch der Erbe!

Daß Kinder auf der Straße nichts zu suchen haben — auch nicht ihre davongerollten oder -geflogenen Reifen, Bälle, Propeller usw. — dürfte doch soweit bekannt sein, daß sich besondere Worte hierüber erübrigen. Wenn auch jeder charaktervolle Fahrer (eigentlich sollte dies jeder und zugleich Gegenstand der Führerscheinprüfung sein, denn Fahren ist bekanntlich in erster Linie Charaktersache) auf Kinder ein besonderes Augenmerk richtet, so ist es ganz unmöglich, vor einem plötzlich

ins Fahrzeug springenden Kind stehenzubleiben. Außerdem würde die stetige Bereitschaft hierzu aus den schon eingangs erwähnten Gründen den Zweck jedes Fahrens hinfällig machen.

Da Kinder erst ab vollendetem 12. Lebensjahr selbständig am Straßenverkehr teilnehmen dürfen, ist auch Rollerfahren auf öffentlichen Straßen vor Erlangung dieses Alters verboten. Mit 10 Jahren kann ein Kind auf einem einspurigen Kraftfahrzeug mitgenommen werden, mit 12 Jahren darf es ohne Begleitung Erwachsener radfahren.

Obwohl es nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehört, aber weil wir gerade beim Radfahren sind: Den meisten Grazern wird wohl noch das schreckliche Unglück in der Herrngasse vom 10. September 1954 in Erinnerung sein, bei dem zwei junge Menschen in Sekundenbruchteilen unter und neben den kreischenden Rädern eines notgebremsten Straßenbahnzuges endeten — bei völliger Schuldlosigkeit des Wagenführers —, nur weil sie trotz beengter Fahrbahn mit ihren Rädern nebeneinander fahren, eine Unsitte, die in hunderten Fällen zu beobachten ist. Eine sehr überholungsbedürftige Gesetzesstelle, die auch bald fallen wird, besagt zwar, daß Radfahrer, wenn der Verkehr nicht behindert ist und andere Personen nicht gefährdet werden, zu zweit (keinesfalls mehr, was aber auch oft vorkommt) nebeneinander fahren dürfen. Da aber bei dem heutigen Verkehr und unseren praktisch überall unzureichenden Straßenverhältnissen diese Voraussetzungen nie und nirgends gegeben sind, ist es fast überall als verboten zu betrachten. Wer es dennoch tut, begeht eine rücksichtslose Behinderung und böswillige Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer und setzt, wie das angeführte Beispiel nur zu deutlich zeigt, sein eigenes Leben und das anderer Verkehrsteilnehmer aufs Spiel.

Da bisher leider alle gütlichen Belehrungen der Bevölkerung wirkungslos blieben — die Verkehrsunfallkurven zeigen es deutlich —, erscheint es angebracht, abschließend auf die Strafen hinzuweisen, die jedem Uebertreter der besprochenen Verhaltensweisen drohen und die über kurz oder lang auch jeden einzelnen davon treffen werden. Jede Uebertretung der Straßenpolizeiordnung kann mit Geldstrafe bis zu 1000 S bestraft werden. Im Nichteinbringungsfalle können statt dessen bis zu vier Wochen Arrest verhängt werden, bei erswerenden Umständen Geld- und Arreststrafe nebeneinander. Verletzt jemand durch eine Handlung mehrere Gesetzesstellen (geht zum Beispiel zu zweit auf der Fahrbahn und trägt einen sperrigen Gegenstand — in diesem Falle drei strafbare Tatbestände), so wird deren Verletzung gemäß § 22 des Verwaltungsstrafgesetzes nebeneinander mit den oben angeführten Strafen gesühnt.

Sowohl nach dem schon erwähnten § 22 (3) StPO als auch nach dem bekannten Art. VIII c des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen hat jedermann den Weisungen obrigkeitlicher Organe (Sicherheitswache, Gendarmerie, Kriminalpolizei, Stadtpolizei, Parkwächter, beeidete Forstschutzorgane) Folge zu leisten. Im Widersetzungsfalle vertritt er zumindest eine der oben angeführten Strafen. Widersetzt er sich jedoch mit Gewalt, so begeht er das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, das ihm bis zu fünf Jahre schweren Kerker einbringen kann. "Kleine Ursachen — große Wirkungen" kann man hier sagen und meist ist es auch so: Eine kleine Uebertretung eines Angeheiteren — höfliche Verwarnung durch einen Wachebeamten — freche Antwort und Wiederholung der Straftat — Festnahme — ein Schlag gegen den Wachmann, seine Kopfbedeckung oder selbe Waffe — grüner Heinrich — Polizeidirektion — Landesgericht —, das sind Beginn und Ende eines Weges, der leichtfertig beschritten wird und nur zu oft schon einem bisher Unbescholtenen noch nebenbei ein Disziplinarverfahren eintrug, das ihn neben Ehr- und Freiheitsverlust auch noch um seine Lebensstellung brachte.

Jedermann steht hingegen das Recht zu, sich über eine ihm ungesetzlich erscheinende oder vermutlich zu Unrecht widerfahrene behördliche Maßnahme zu beschweren. Dies hat aber im nachhinein auf dem hierzu vorgesehenen Weg — mündlich oder schriftlich beim nächsten Wachzimmer, Gendarmeriepostenkommmando oder unmittelbar bei der Polizeidirektion — zu geschehen. Niemals darf aber den Anordnungen eines im Dienst stehenden Polizeibeamten wörtlicher oder gar tätlicher Widerstand entgegengesetzt werden. In diesem Falle ist der Beamte, ebenso wie bei Wiederholungs- oder Fluchtgefahr, jederzeit zur Festnahme des betreffenden Uebeltäters berechtigt und verpflichtet. (Nebenbei bemerkt macht sich auch jeder strafbar, der sich auch nur mit Worten in eine Amtshandlung einmengt, also etwa einen Wachebeamten, der eine Person abmahnt, bestraft oder festnimmt, hiervon abzubringen versucht und ihm hierdurch die Dienstesausübung erschwert oder behindert).

Durch die im Hinblick auf die mangelnde Verkehrsmoral schon längst fällig gewesene, 1952 endlich erfolgte Novellierung des

Abschied von Gendarmeriegeneral i. R. Rudolf Walter

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR, Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

Gendarmeriegeneral i. R. Rudolf Walter ist am 9. Jänner 1955 in Grünau im Almtal im 76. Lebensjahr gestorben.

Am 13. Jänner 1955 wurden seine sterblichen Ueberreste unter großer Beteiligung der Bevölkerung am idyllisch gelegenen Friedhof in Grünau der geweihten Erde übergeben. Den Kondukt führte der Vetter des Verstorbenen, Dechant Robert Werner aus Heinburg, Niederösterreich, unter Assistenz von P. Severin Aichinger, Pfarrer in Grünau.

Außer der Witwe des Verstorbenen, Frau Elfriede Walter



Einsegnung des Verstorbenen beim Hotel Almtalhof in Grünau

und deren nächsten Anverwandten, nahmen die Landesgendarmeriekommandanten für Oberösterreich Oberst Dr. Ernst Mayr und für das Mühlviertel Oberstleutnant Johann Kohout, ferner die ehemaligen Landesgendarmeriekommandanten Gendarmeriegeneral i. R. Johann Voglhuber und Oberst i. R. Hosp, Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Eduard Praxmarer, Hofrat Ingenieur Sigmund der Agrarbezirksbehörde Gmunden, Oberpolizeirat Doktor Petrich aus Urfahr, mehrere Gendarmerieoffiziere des Aktiv- und Ruhestandes sowie 50 Gendarmerieexekutivbeamte persönlich an den Trauerfeierlichkeiten teil. Auch die Gemeindevertretung und der Heimatbund Grünau entsandten zum Begräbnis Abordnungen.

Dechant Werner, Oberst Dr. Mayr und der Altbürgermeister von Grünau, Hotelier Leitner, schilderten den Heimgegangenen als einen pflichtbewußten Offizier, einen Menschenfreund und treuen Oesterreicher und widmeten dem allseits verehrten General herzliche und ergreifende Abschiedsworte, während zu Ehren des

Strafgesetzes sind auch die Maschen dieses Gesetzes enger gezogen worden. Begeht jemand durch eine Uebertretung der Verkehrsvorschriften, also zum Beispiel der StPO, eine Handlung, durch welche — auch ohne daß es tatsächlich zu einem Unfall kommt — eine Person in ihrer körperlichen Sicherheit gefährdet ist, was eigentlich fast bei jeder Verletzung der einschlägigen Vorschriften der Fall sein kann, so hat er sich darob — mit all den schon erwähnten Folgen — bei Gericht zu verantworten. (Uebertretungen der StPO allein werden nur von den Verwaltungsbehörden geahndet, diese Strafen werden nicht in das gerichtliche Strafregister eingetragen, so daß sie nicht im Leumund des Bestraften, wie dies bei Gerichtsstrafen der Fall ist, aufscheinen.)

Auch Alkoholisierung schützt nicht mehr vor Strafe! Im Gegenteil: Bei die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließender Berausung erfolgt strengere Bestrafung als bei Begehung der Tat in nüchternem Zustand. Bei die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Berausung wird dieses Sichberauschen noch gesondert bestraft!

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß auch jeder Fußgeher, sofern er einen Unfall verursacht oder auch nur mitverschuldet, verpflichtet ist, sich zu überzeugen, ob der Verletzte einer Hilfe bedarf und diese nach Möglichkeit auch zu gewähren hat. Unterläßt er dies und entzieht sich womöglich noch durch Flucht der Feststellung seiner Person, so wird er — genau so wie bei Fahre r f l u c h t — mit strengem Arrest, unter Umständen bis zu drei Jahren, bestraft.

alten Kameraden und Kriegsteilnehmers die Salutschüsse abgegeben wurden. Viele Kränze wurden von den Landesgendarmeriekommanden für Oberösterreich und Tirol sowie von Mittrauernden als letzte irdische Grüße am Grabe niedergelegt.

Gendarmeriegeneral i. R. Rudolf Walter, am 25. Jänner 1879 in Wien geboren, kam nach Absolvierung des Gymnasiums in Wien in die Infanteriekadettenschule in Wien, von wo er am 18. August 1897 als Kadettoffiziersstellvertreter ausgemustert und zum ehemaligen k. u. k. Infanterieregiment Nr. 13 nach Krakau bzw. Bielitz versetzt wurde. Er trat am 22. Dezember 1904 beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich den Dienst in der Gendarmerie an. Als Abteilungs-kommandant stand er für das Mühlviertel in Verwendung und wurde dann zum Kommandanten der Ergänzungsabteilung in Oberösterreich ernannt. Nach Rückkehr aus dem ersten Weltkrieg war er zweiter Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Oberösterreich.

Von 1922 bis zur Beurlaubung mit Wartegeldern am 31. Dezember 1932 war General Walter Stellvertreter und später Landesgendarmeriekommandant für Tirol und wurde am 28. September 1933 zum Gendarmerieoberst befördert. Mit seiner am 26. Jänner 1934 erfolgten Ruhestandsversetzung wurde ihm der Titel eines Gendarmeriegenerals verliehen.



Gendarmeriegeneral i. R. Rudolf Walter

Er war Träger des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik und mehrerer Kriegsauszeichnungen.

Mit seiner Versetzung in den Ruhestand kehrte General Walter, nachdem ihm am 15. Dezember 1943 beim Bombenangriff auf Innsbruck sämtliche Habe zerstört wurde, am 30. Jänner 1944 in das ihm zur zweiten Heimat gewordene Oberösterreich zurück und nahm in Grünau, wo er schon früher oft zur Erholung weilte, dauernden Aufenthalt.

Die aktiven Gendarmeriebeamten haben mit General Walter einen aufrechten, ehrenwerten Mann, einen verdienstvollen österreichischen Offizier edelster Prägung zu Grabe getragen.

Das Wichtigste zur Dienstzweigeordnung

Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 105, das das Gehaltsüberleitungsgesetz teilweise abänderte, bestimmte, daß als Durchführungsverordnung zum Gehaltsüberleitungsgesetz eine Vorschrift zu erlassen ist, die die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Dienstzweige und vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung nach den dienstlichen Erfordernissen festlegt. Hierdurch sollte das Dienstpostenschema (§ 42 GUG) für Wachebeamte und die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Anstellungserfordernisse und Amtstitel außer Kraft treten.

Eine solche Durchführungsverordnung ist von der Bundesregierung am 12. Oktober 1954 erlassen worden (Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte im Bundesdienst). Die Verordnung sieht vor, daß als Anlage 1 die Dienstzweigeordnung über die Anstellungserfordernisse und Amtstitel und als Anlage 2 eine Vorschrift Näheres über Prüfungen bestimmt. Eine Prüfungsvorschrift als Anlage 2 ist vorläufig noch nicht erlassen worden.¹

Für die einzelnen Dienstzweige² (leitende, dienstführende und eingeteilte Gendarmeriebeamte) bestimmt die Dienstzweigeordnung folgendes:

A. Für leitende Gendarmeriebeamte

Die bisher in den verschiedenen Gendarmerievorschriften festgelegten Erfordernisse für die Ernennung zum leitenden Gendarmeriebeamten wurden in der neuen Vorschrift zusammengefaßt und als "Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 1" bezeichnet.

Die Dienstzweigeordnung legt ganz allgemein für die Beamten der Verwendungsgruppe W 1 (also auch für die leitenden Beamten der Bundessicherheitswache, der Kriminalpolizei usw.) fest, daß als Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe W 1 nunmehr vorgeschrieben ist:

1. Die erfolgreiche Absolvierung einer mittleren Lehranstalt (dieses Anstellungserfordernis wird durch eine nach dem 18. Lebensjahr im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von 8 Jahren ersetzt, wenn der Wachebeamte den Nachweis genügender Kenntnisse auf dem Gebiete des allgemeinen Wissens im Sinne der Dienstzweigeordnung für die allgemeine Verwaltung, BGBl. Nr. 164/1948, erbringt);

2. eine praktische Erprobung im Exekutivdienst;

3. die allgemeine persönliche Eignung zum leitenden Gendarmeriebeamten;

4. eine mindestens sehr gute Beurteilung für das der Zulassung zum gehobenen Fachkurs und für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;

5. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst (das zuständige Bundesministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen, wenn der Mangel der vollen Exekutivdiensttauglichkeit auf einen amtlich festgestellten Dienstunfall oder auf eine im Dienst erlittene gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist und eine Verwendungsmöglichkeit als leitender Beamter noch gegeben ist);

¹ Dieser Aufbau ist für das Verständnis der Verordnung insofern wichtig, weil nur durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 105, und nicht durch die Dienstzweigeordnung die Bestimmungen der §§ 21, 22 und 23 des Gendarmeriegesetzes 1894 und § 5 des Gendarmeriegesetzes 1918 derogiert wurden. Alle sonstigen in der Verordnung enthaltenen Vorschriften über Anstellungserfordernisse scheinen durch die Dienstzweigeverordnung auf Grund der allgemeinen Rechtsregel lex posterior derogat priori aufgehoben.

² Der "Dienstzweige"-Begriff ist ein Gitterbegriff, da einerseits vom Dienstzweig "Gendarmerie", "Sicherheitswache", "Justizwache" usw. und andererseits vom Dienstzweig "leitende Gendarmeriebeamte", "dienstführende Gendarmeriebeamte" und "eingeteilte Gendarmeriebeamte" gesprochen wird.

6. ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren zu Beginn der gehobenen Fachausbildung und

7. die erforderliche Ablegung der gehobenen Fachprüfung³.

Vom Mangel eines dieser festgesetzten Erfordernisse kann aus dienstlichen Gründen von der Bundesregierung (also durch Ministerratsbeschluß) auf einen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom zuständigen Bundesministerium gestellten Antrag Nachsicht gewährt werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber desselben Wachkörpers, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist. (Diese Nachsichtsmöglichkeit ist ganz allgemeiner Natur und besteht auch für die Ernennung zum dienstführenden und eingeteilten Gendarmeriebeamten).

Im besonderen ist für die Bundesgendarmerie vorgeschrieben, daß der Beamte vor seiner Ernennung zum leitenden Gendarmeriebeamten eine 6jährige, im Gendarmerie- oder Sicherheitswachdienst zurückgelegte Dienstzeit aufweisen muß. Eine Ernennung vor dem 6. Exekutivdienstjahr ist daher nicht möglich. Während dieser 6jährigen Ausbildungszeit hat der Beamte die Anstellungserfordernisse eines eingeteilten Gendarmeriebeamten (Dienstprüfung für die Bundesgendarmerie) und nach einer 2jährigen gehobenen Fachausbildung die "gehobene Fachprüfung" für die Bundesgendarmerie abzulegen. Für die Beamten des ökonomisch-administrativen Dienstes ist neben der gehobenen Fachprüfung für diesen Dienst auch die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft vorge-



Kobona, das Koladragee, nur in Apoth. u. Drog.

schrieben. Letztere kann auch schon vor der gehobenen Fachausbildung abgelegt werden.

Bemerkenswert ist auch die grundsätzliche Anerkennung der Fachprüfungen anderer Wachkörper in der Art, daß die Prüfungen des einen Wachkörpers die Fachprüfung derselben Verwendungsgruppe eines anderen Wachkörpers ersetzt. Bei der Uebernahme eines Gendarmeriebeamten in einen anderen Wachkörper kann aber der für den neuen Wachkörper zuständige Bundesminister bestimmen, ob die Ueberstellung von der Ablegung einer Zusatzprüfung abhängig gemacht wird.

Nach Erfüllung dieser besonderen Anstellungserfordernisse kann der Beamte in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt werden. Hierbei ist durch die Dienstzweigeordnung insofern eine Neuerung eingetreten, als der Beamte nicht mehr den Amtstitel "Gendarmerieoberleutnant" erhält, sondern mit dem Amtstitel "Gendarmerieleutnant" beginnt. Nach einer 2jährigen Leutnantsdienstzeit wird dem Beamten — sofern keine Hemmung in den Bezügen eingetreten ist — der Amtstitel "Gendarmerieoberleutnant" zuerkannt. Nach weiteren 6 Jahren als Gendarmerieoberleutnant — also nach einer 8jährigen Dienstzeit als leitender Beamter — wird dem Beamten der Amtstitel "Gendarmerierittmeister" zuerkannt. Der Amtstitel "Gendarmeriestabsrittmeister" wurde fallengelassen.

Diese Neuerung machte es notwendig, für die gegenwärtig nach dem alten Dienstpostenschema ernannten leitenden Beamten der Dienstpostengruppe VI eine Uebergangslösung zu

³ Die Prüfungen werden für leitende Beamte als "gehobene Fachprüfung f. d. BGend.", für dienstführende Beamte als "Fachprüfung f. d. BGend." und für eingeteilte Beamte als "Dienstprüfung f. d. BGend." bezeichnet.

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

Februar

1955

WIE WO WER WAS.

1. In welches Meer mündet die Donau?
2. Wieviel Windstärken mißt man nach der Skala von Beaufort?
3. Wie nennt man eine russische Teemaschine?
4. Nach wem haben die Schrebergärten ihren Namen?
5. Was bedeutet die Abkürzung „G. m. b. H.“?
6. Wen nannte man den „Retter der Mütter“?
7. Was versteht man unter „Schlagende Wetter“?
8. Wieviel Blut enthält der menschliche Körper?
9. Woher stammt das Wort „Larine“?
10. Wie heißt der größte Staat von Südamerika?
11. Was versteht man unter „Gastronomie“?
12. Wer hatte den Beinamen „Der Sandwirt vom Passeiertal“?
13. Was bedeutet die Abkürzung „P. T.“ bei Briefanschriften usw.?
14. Wie nennt man ein einhöckeriges Kamel?
15. Wie lange braucht ein Huhn zum Ausbrüten eines Eies?
16. In welcher Stadt befindet sich das „Goldene Dach“?
17. Wie heißt die Leibgarde des Papstes?
18. Wie sieht die Flagge der Genfer Konvention aus?
19. Wie heißt der Kanal, der Mittelamerika von Südamerika trennt?
20. Welcher Fisch bringt lebende Junge zur Welt?



Zurück führt uns der Weg an die Gestade der deutschen Literatur, um das Charakterbild und Schaffen jenes Mannes aufzublenden, den man mit Recht als den unglücklichsten der deutschen Dichter bezeichnet. Die Natur hatte ihm eine Fülle von Gaben verliehen, die ihn bestimmen mußten, höhere Ansprüche an sich selbst und an das Leben zu stellen, als dem gewöhnlich Sterblichen erlaubt ist. Aber sie versagte ihm jene Heiterkeit des Geistes, die ihn allein befähigen konnte, seine Kräfte richtig und heilsam zu verwenden. Mit seinem Dichten und Trachten lebte er in der Zukunft und

verlor darüber nur zu oft das Verständnis für das, was die Gegenwart verlangte. Und hier vereinigten sich wieder Schicksal und eigene Schuld, um sein Los tragischer zu gestalten, als das vieler Männer in der Geschichte des Geisteslebens. Er wollte und konnte doch nicht Goethe oder Schiller übertreffen, er konnte nur selbstständig Eigenartiges neben ihnen schaffen. Seinem ungezügelteren Streben genügte dies jedoch nicht. So glaubte er sich vom Schicksal betrogen und seine „halben Talente“, wie er sich ausdrückte, dünkten ihm ein Geschenk der Hölle und nicht des Himmels, der doch dem Menschen ein ganzes Talent oder gar keines gebe. Ein unglücklicher Poet, ein verwaister Mensch, dessen Lebenslauf und -ende sich zwangsläufig tragisch gestalten mußten. Und doch machten ihn die eminent poetische Kraft seiner Dichtung, der in ihr zum Ausdruck kommende Adel der Gesinnung, wie die Dynamik der Darstellung unsterblich. Mit unläslicher Gewalt fesselt seine Dichtung, wie sein Leben zu tiefstem Mitleid rührt.

Er wurde am 18. Oktober 1777 zu Frankfurt an der Oder als Sohn einer erbeingewesenen und angesehenen Familie geboren. Wie es die Tradition des Hauses verlangte, wurde auch er Offizier. Nur zu bald reichte er jedoch seinen Abschied ein, um sich ganz seinen Studien widmen zu können. Er wollte glücklich werden in seinem Sinne. Eine vorübergehende Staatsstellung scheiterte aus den gleichen Motiven. Himmelhoch jauchzend und zu Tode betrübt war sein Lebenszug. Und dasselbe Schicksal war auch seinen Werken beschieden, die unmittelbar nach größter Anerkennung immer wieder auf ebenso entschiedene Ablehnung stießen. Durch Veranlagung bedingt und durch Schicksalsschläge gefördert, geriet er an den Rand des Wahnsinns und erschloß sich zusammen mit einer gleichgesinnten Freundin am 21. November 1811 am Ufer des Wannsee bei Potsdam.

Bedeutende Werke, die in die Weltliteratur Eingang gefunden haben: „Die Hermannschlacht“, „Prinz von Homburg“, „Das Käthchen von Heilbronn“, „Penthesilea“, „Amphitryon“, „Der zerbrochene Krug“. Weiter stammen aus seiner Feder zahlreiche Novellen, wie „Die Verlobung auf St. Domingo“, „Das Bettelweib von Locarno“ usw. Seine berühmteste Novelle ist jedoch „Michael Kohlhaas“, in der er das Problem der unbedingten und konsequent geführten Rechtsdurchsetzung aufwirft, die, wenn sie mit erlaubten Mitteln betrieben wird, selbst wieder schuldhaft werden muß. (Vergeltung

von Unrecht mit vermeintlichem Recht wird wieder Unrecht.) Weiter wäre noch zu erwähnen, daß er mit seinem als Fragment erhalten gebliebenen Stück „Robert Quiskard“ das erhabenste und vollendetste Werk der Literatur schaffte und damit Goethe den Dichterkranz von der Stirne reißen wollte. Weniger bekannt sein dürfte, daß er der Nachwelt auch eine Anekdote von Bach überlieferte, mit der wir gleichzeitig vorliegende Reminiszenz schließen und zur Frage „Wer war das?“ kommen.

„Bach, als seine Frau starb, sollte zum Begräbnis Anstalten machen. Der arme Mann war aber gewohnt, alles durch seine Frau besorgen zu lassen. Als ein alter Bedienter kam und von ihm für Trauerflor, den er einkaufen wollte, Geld verlangte, antwortete er: „Sag's meiner Frau.““

WIE ERGÄNZE ICH'S?

Das Herz pumpt das helle, sauerstoffreiche Blut durch die in das Haargefäßnetz, von wo es nach dem Stoffaustausch als dunkles, kohlenstoffreiches Blut durch die zurückfließt.



Napoleon und der Grenadier

Als Napoleon einst seine Garde besichtigte, fiel ihm ein alter, einarmiger Krieger auf.

„Mein Sohn, wo hast du deinen Arm verloren?“ fragte der Kaiser.

„Bei Austerlitz, Sire“, erwiderte der Grenadier.

„Nimm mein Kreuz der Ehrenlegion“, mit diesen Worten heftete Napoleon seinen eigenen Orden dem braven Krieger an, „für meine Garde ist mir keine Belohnung zu hoch.“

„Wonit hätten Eure Majestät mich ausgezeichnet, wenn mir auch der andere Arm abgeschossen worden wäre?“ fragte der Grenadier.

„Dann hätte ich dich zum Leutnant befördert“, sagte der Kaiser.

Als der Gardist das hörte, zog er seinen Degen und hieb sich auch den anderen Arm ab.

Historisch oder erfunden?

Welche Stadt liegt höher?

Der berühmte Mathematiker Euler, der an literarischer Produktivität unter seinen Fachgenossen einzig dasteht,

SERIENMÖBEL JEDER ART

WIEN: TEL. U 26-4-57
Neudörfler
Büromöbel
WERK:
NEUDÖRFL/TEL. 15

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 4 57

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

gab der Nichte Friedrich des Großen, Philippine von Schwedt, Unterricht in der Mathematik und Physik, den er eine Zeitlang, als Philippine während des Siebenjährigen Krieges in Magdeburg wohnte, schriftlich erteilte. Er ließ sie, um ihr den Gebrauch der Wasserwaage zu erläutern, in Gedanken eine Linie von Magdeburg nach Berlin ziehen und fragte sie dann, ob diese Linie horizontal sein würde, beantwortete diese Frage aber gleich selbst: „Nein, vielmehr wird man von vornherein (also ohne Benutzung eines Atlas mit Höhenangaben) annehmen dürfen, daß der eine Endpunkt der gedachten Linie, nämlich der Berliner, höher liegt als der andere, der Magdeburger.“ Wie begründete Euler seine rein logisch gewonnene Ansicht und — hatte er recht?

BUNTE Geschichten



„Kellner, gestern war in meiner Suppe ein hinterer Kragenknopf. Heute finde ich darin einen Kragenknopf von vorne.“ „Vielmals Verzeihung.“ „Ich bin gar nicht böse“, meinte der Gast, „aber verraten Sie mir, an welchem Tag Sie Krawatten in die Suppe tan.“

Max steigt in ein Abteil. Max verstaute einen schweren Koffer in das Gepäcknetz gegenüber seinem Platz zu Häupten einer dicken Tante. Der Zug fährt an. Der Koffer kippt und fällt der dicken Tante auf den Kopf. Die Tante wimmert: „Warum haben Sie den Koffer nicht über Ihren Platz gestellt?“ Max lacht. „Aber — da wäre er doch mir auf den Kopf gefallen!“

Ein Spatz hüpfte um ein Kleinauto herum. „Was bist du denn eigentlich für ein Ding?“ fragte er. „Ich bin ein Auto.“ „Haha“, lachte da der Spatz und schlug mit den Flügeln, „und ich bin ein Verkehrsflugzeug.“

Klein Peter bringt sein erstes Schulzeugnis nach Hause. Der Vater setzt die Brille auf und liest es durch. Da steht: Fleiß gut, Aufmerksamkeit gut, Betragen mangelhaft. „Hör einmal, Peter“, ermahnte ihn der Vater. „Hier hinter Betragen muß aber auch gut stehen!“ Das mußte du dem Lehrer sagen, Vater“, antwortet Klein Peter, „ich hab das nicht hingeschrieben!“

Herr Zwillich macht sich nichts aus Musik. Trotzdem ging er mit der Gattin jeden Dienstag mit in die Oper. Was soll er schon dagegen tun? Und wieder einmal lief er ungeduldig im Zimmer umher, während die Gattin noch mit der Toilette beschäftigt war... Endlich ist auch sie soweit. Und er brummte: Kein Fertigwerden bei euch Frauen. Schrecklich! Wegen so einer Oper. Schau mich an: Eine Portion Watte in jedes Ohr — fertig bin ich!“

„Ich möchte gerne wissen, was meine Frau wirklich über mich denkt.“ „Das kannst du leicht erfahren.“ „Wieso?“ „Setz dich einmal auf ihren neuen Hut.“

Neben einer elegant gekleideten älteren Dame sitzt ein kleiner Junge in der Straßenbahn, der in kurzen Abständen mit seiner Nase jenes Geräusch hervorruft, das man im Volksmund mit „hochziehen“ bezeichnet. Die ältere Dame neben ihm ist empört über das in regel-

mäßigen Pausen wiederkehrende Geräusch und sagt zu dem Jungen schließlich: „Junge, hast du denn kein Taschentuch bei dir?“ Dieser mustert die Dame und antwortet: „Hab ich schon, aber das borge ich nicht her!“

Gast sein ist nicht immer angenehm. Jagdgast sein oft noch weniger. Müller ist bei Vogel zur Jagd geladen. Vogel stellt ihn mitten auf einen Weg, mitten zwischen Kartoffeläcker und abgemähte Felder. „Stellen Sie sich hierher, vielleicht kommt ein Reh oder ein Fuchs oder ein Hase oder eine Krähe. Das hängt von ihrem Glück ab. Bestimmt aber kommt in einer halben Stunde der Briefträger, und dann seien Sie, bitte, so liebenswürdig und geben Sie ihm diesen Brief mit.“

Humor

„Sie bitten also um die Hand meiner Tochter Ilse; sind Sie auch in der Lage, eine Frau zu unterhalten?“ „Warum nicht, wozu bin ich denn Komiker am hiesigen Theater?“

„Da ich zu meinem Gatten ein sehr großes Vertrauen habe, haben wir ein gemeinsames Bankkonto.“ „Kann das nicht zu Komplikationen führen?“

„Wieso, er zahlt doch nur das Geld ein, ich dagegen hebe es immer ab.“

„Geht denn eure Uhr auch genau?“ „Freilich, man muß sie nur richtig verstehen. Wenn sie zum Beispiel fünf Uhr zeigt und zwei Uhr schlägt, dann ist es dreiviertel sieben.“

„Weißt du, Fritz ist mir soweit ganz sympathisch, nur hat er so kleine Augen.“

„Nun, heirate ihn nur erst einmal, dann wird er schon große Augen machen.“

Der Neffe hatte wieder einmal den Weg zu seinem Onkel gefunden; zögernd begann er: „Es hat mich Ueberwindung gekostet, heute...“

Da fiel ihm der Onkel ins Wort. „Mach's kurz! Was kostet mich deine Ueberwindung?“

„Herr Müller, man sieht Sie gar nicht mehr bei der Familie Huber?“

„Nein, dort ist es mir zu gefährlich. Jedesmal wenn ich hinkomme, ist eine andere unverheiratete Tochter da.“

„Meine Frau schwärmt sehr für Rohkost.“

„Kann ich mir denken. Meine Frau kocht auch nicht gerne.“

Der jungverheiratete Ehemann verabschiedet sich von seiner Frau. „Nun, mein Liebes, was willst du heute Gutes zu Mittag kochen?“

„Etwas ganz Großartiges!“ erwiderte die junge Frau, schon von der

Rätsel-ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		12					13			
14	15	16			17	18			19	
20		21		22	23			24		
25				26		27		28		
			29						30	
31		32	33					34	35	
	36		37	38			39	40		
41	42			43			44			45
46							47			

Waagrecht: 1. Festliche Veranstaltung der Gendarmerie. 12. Unheil. 13. Fürwort. 14. Zeichen für Tantal. 16. Nordlandtier. 18. Fertiggekocht. 20. Eingang. 22. Leblos. 24. Fürwort. 25. Liebesgott. 26. Flugzeugführer. 28. Erwachsener männlicher Mensch. 29. Bewohner eines österreichischen Bundeslandes. 30. Fürwort. 31. Flächenmaß, abgekürzt. 33. Mediziner, Mehrzahl. 35. Doppelvokal. 36. Gattung. 38. Drei gleiche Vokale. 39. Ferment im Kälbermagen. 41. Ferien. 44. Meeresufer. 46. Altes Musikinstrument. 47. Seemann.

Senkrecht: 1. Kirche. 2. Augenblick. 3. Best. Artikel. 4. Biblische Männergestalt. 5. Wie 16 waagrecht. 6. Ab-

kürzung für Milliliter. 7. Zeichen für Ruthenium. 8. Akademischer Titel (Abkürzung). 9. Biblische Männergestalt. 10. Flächenmaß. 11. Tod. 15. Hauptschlagader. 17. Wachkörper. 19. Entwicklungszustand des Bandwurmes. 21. Europäische Hauptstadt. 22. Lebewesen, Mehrzahl. 23. Mehlspeisenart. 24. Weibliches Haustier. 27. Getränk. 32. Nordafrikanische Hafenstadt. 34. Geisteskranker. 36. Orientalischer männlicher Vorname. 37. Form von tun. 40. Vorname eines asiatischen Kaisers. 42. Reize (Abkürzung). 44. Summa, abgekürzt. 45. Nachsatz, abgekürzt.

Gend.-Revierinspektor Josef Walch.

Vorfriede begeistert. „Wenn es das wird, was ich will, dann wirst du staunen!“

„Besonders stark läutet der Wecker aber nicht, und ich glaube kaum, daß ich davon aufwache!“

„Doch. Sie müssen nur etwas anpassen.“

„Du bist nur zärtlich zu mir“, beklagte sich der Gatte, „wenn du Geld haben willst!“

„Ja — und?“ erwiderte die Teure, „ist dir das nicht oft genug?“

„Wenn ich bis morgen abends nicht 200 Schilling auftreibe, muß ich mich erschießen. Können Sie mir nicht helfen?“

„Bedauere sehr —, ich besitze keinen Revolver!“

„Hans, ich bestrafe dich nur, weil ich dich liebe.“

„Ich wünschte, Herr Lehrer, ich wäre auch groß genug, um Sie lieben zu können.“

Egon war geradezu ein Star auf dem Gebiet des Taschendiebstahls. Auf einem Fest machte er einer Schönen den Hof, die ihm bald zärtlich zuflüsterte: „Du sagst, du liebst mich. Beweise es mir.“

Egon griff in seine Tasche und sprach: „Da hast du dein Armband wieder!“

Zahmarzt: „Warum jammern Sie denn so? Ich habe Ihren Zahn überhaupt noch nicht berührt!“

„Aber Sie stehen auf meinem Hühnerauge!“

Polizeikommissär: „Als Sie heimkamen und dieses Chaos in Ihrer Wohnung bemerkten, hätten Sie doch gleich auf den Gedanken kommen können, daß Einbrecher da waren. Und Sie kommen erst acht Stunden später zu uns?“

„Ja, wissen Sie, zuerst dachte ich, daß mein Mann nur seine Manschettenknöpfe gesucht hat!“

„Warum ist denn Ihre Mineralwasserflasche mit einem Trauerflor umwickelt?“

„Eine kleine Aufmerksamkeit vom Wirt! Heute vor drei Jahren hat mir nämlich der Doktor den Alkohol verboten!“

Richter: Also, Herr Gruber, der Angeklagte hat behauptet, Sie seien ein Kamel. Stimmt das?“

Kläger: „Ja!“

Richter: „Na, weshalb klagen Sie dann?“

Wissen Sie schon?

... daß die Wüste Sahara etwa 6 Millionen Quadratkilometer groß ist.
... daß das Wort „Pyjama“ aus dem Persischen stammt.

... daß Zementbeton auch unter Wasser erhärtet.

... daß Franz Schubert von seinen Freunden mit dem Spitznamen „Schwammerl“ bezeichnet wurde.

... daß das Vergnügungsviertel von Paris Montmartre heißt.

... daß ein Autodidakt ein Mensch ist, der sich selbst etwas gelehrt hat.

... daß ein Kreole ein in Lateinamerika geborener Nachkomme romanischer Einwanderer ist.

... daß man unter Toxikologie die Lehre von den Giften versteht.

... daß die nördlichste Insel Europas Magöre (zu Norwegen gehörig) ist.

... daß die Staatsreligion der Japaner der Shintoismus ist.

... daß La Paz, die Hauptstadt von Bolivien, die höchstgelegene Landeshauptstadt der Erde ist (3694 m).

... daß die Insignien des alten Deutschen Reiches Krone, Zepter, Reichsapfel, Schwert, Sporen und Krönungsmantel sind.

... daß Kanadabalsam das Harz einer amerikanischen Tanne ist und zum Kitt von optischen Geräten verwendet wird.

Auflösung der Rätsel aus der Jänner-Beilage 1955

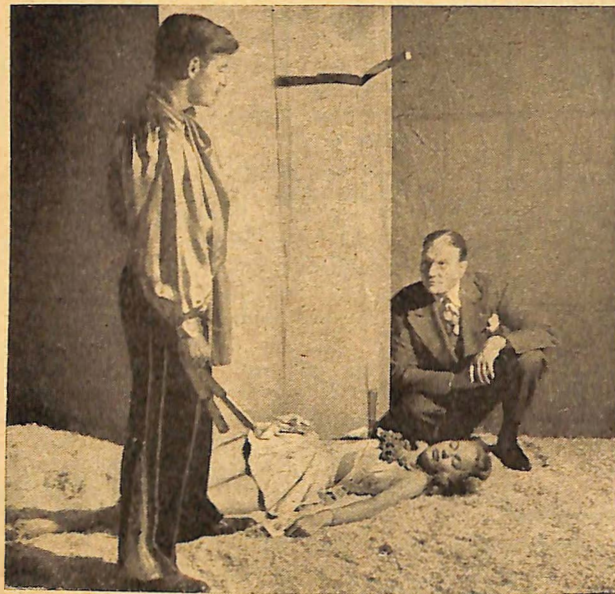
WIE, WO, WER, WAS. 1. Nach dem römischen Gott Janus. 2. Karabinier. 3. Zu Spanien. 4. Heinrich Hertz. 5. Canal Grande. 6. Deutsche Industrie-Normen. 7. Eine Auszeichnung für den besten Schauspieler deutschsprachiger Bühnen, der diesen auf Lebenszeit trägt. 8. Commonwealth of Nations. 9. Durch Diamantenvorkommen. 10. Der Lindwurm. 11. Cornea. 12. Lbasa, Dalai Lama. 13. Berta Suttner. 14. Seit 1920. 15. Gekochte Vollmilch, mit Majabefe gesäuert. 16. Marmolata. 17. Der Mandarin ist ein hoher chinesischer Würdenträger, die Mandarin eine Orangenfrucht. 18. Johann Sobleski. 19. In Steyr. 20. Isobaren.

WER WAR DAS? Henrik Ibsen.
WIE ERGANZE ICH'S? Der Schall hat eine Sekundengeschwindigkeit in der Luft von rund 333 Meter.

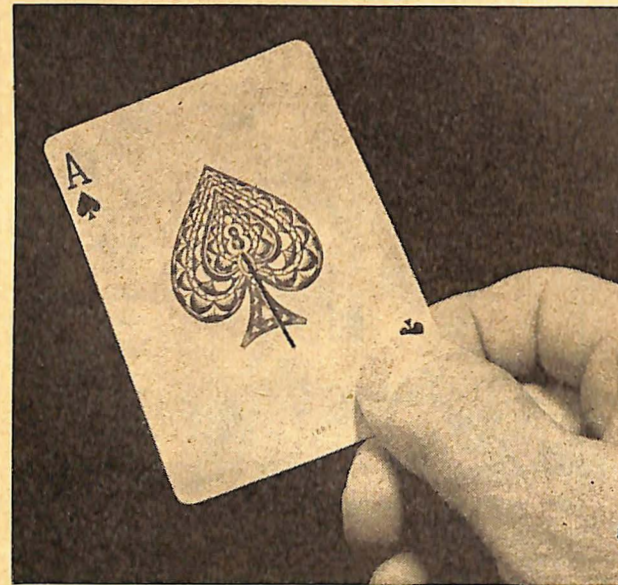
DENKSPORT. Ein schwerer Unglücksfall: Wenn der Verunglückte bis zu seinem Tode in tiefer Bewußtlosigkeit lag, kann er keine furchtbaren Schmerzen mehr gehabt haben. — Wie teuer sind Ersatzmanschetten? Die meisten werden hier die vorschnelle Antwort „einen Schilling“ gegeben haben, die aber falsch ist. Es war nämlich ausdrücklich betont worden, daß das Hemd als solches, also ohne Ersatzmanschetten, um 6,50 Steuer sei als die Ersatzmanschetten. Die richtige Lösung ist 50 Groschen. Diese Summe addiert ergibt 7 S, also den Preis des Hemdes ohne Ersatzmanschetten.

RATSELECKE. Welche Bedeutung ist richtig? 1b, 2a, 3c, 4a, 5c, 6c, 7a, 8b, 9b, 10c, 11b, 12a. — Umstellungsrätsel: Egerla, Irland, Nelson, Monaco, Amelise, Nublen, Nichte, Erfurt, Ikarus, Nachen, Welche, Osmane, Rekord, Tanger. — ein Mann, ein Wort.

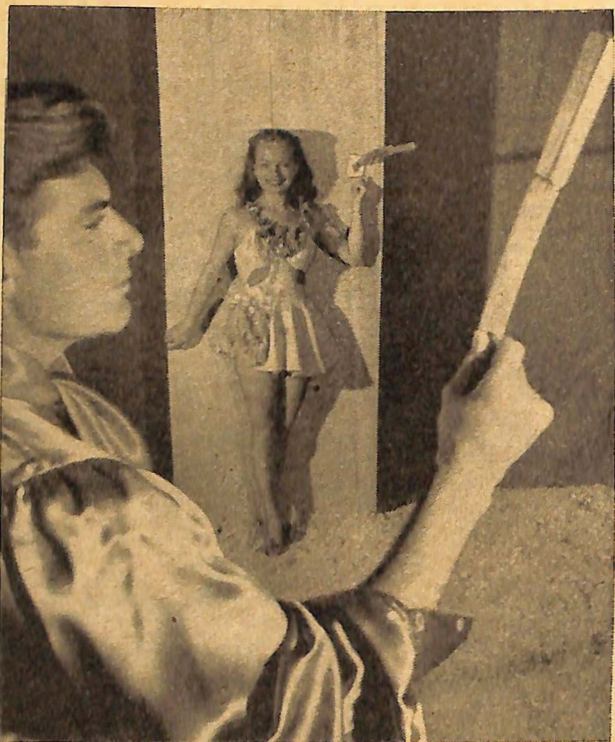
Kriminalrätsel



1



2



3



4

BILD 1: Inspektor Berthold Steiner untersucht den Leichnam Linda Lanels, die bei einem Wanderzirkus in einem Messerwurfakt auftrat. An ihrem rechten Arm findet er ein kleines rotes Mal. Neben ihr liegt eine tote Wespe. In ihrer linken Hand hält sie eine Spielkarte, das Pik-As, in dessen Mitte ein kleiner Einschnitt zu sehen ist. In ihrem Herz steckt eines der großen Wurfmesser, wie sie von ihrem Mann, Rudi Lane, in seinem Sensationsakt verwendet werden.

BILD 2: Inspektor Steiner verhört eingehend Rudi Lane, und dieser sagt folgendes aus: „Wir haben am Nachmittag trainiert. In letzter Zeit waren wir beide etwas nervös und ich traf nicht immer ins Schwarze. In meinem Akt aber, wo das As mit drei Messern an die Wand genagelt wird, kann man Ungenauigkeiten nicht brauchen, um

so weniger, da doch Linda die Karte hielt. Das erste Messer, das ich warf, traf genau ins Schwarze und nagelte die Karte an die Wand. Das zweite streifte die Karte nur...“ Er verstümmte.

BILD 3: „Erzählen Sie weiter“, drängte Inspektor Steiner. „Als ich wieder wart, sprang Linda mit einem Schrei zur Seite und das Messer ging mitten in ihr Herz. Sie...“ Linda bemühte sich krampfhaft, seine Erregung zu verbergen, „... sie fiel zu Boden, und ich stand einen Moment wie erstarrt da. Dann eilte ich sofort zu Linda. Jede Hilfe kam jedoch zu spät, sie starb nach wenigen Minuten. Als ich unmittelbar nach dem Unglück zu ihr kam, bemerkte ich eine Wespe, die sie umflog. Diese muß sie wohl gestochen haben, und das war der Grund, warum sie plötzlich zur Seite sprang.“ „Nach welcher Seite sprang Linda“, fragte

der Inspektor. „Nach links“, antwortete Lane. Inspektor Steiner: „Wie hielt sie die Karte?“ Lane: „In Schulterhöhe, mit ihrer linken Hand an die Wand.“

BILD 4: Steiner forscht weiter: „Haben Sie hier etwas berührt?“ Lane: „Nein!“ Der Inspektor überlegt kurz: Die tote Wespe, die Karte, das Messer. Dann wendet er sich wieder an den scheinbar vom Schicksal so hart getroffenen Meisterwerfer und seine Stimme nimmt einen metallenen Klang an, als er die Worte spricht: „Lane, Sie lügen, ich verhalte Sie wegen vorsätzlichen Mordes an Ihrer Gattin Linda!“ Lane dreht sich um und will sein Messer nach dem Inspektor werfen, aber die Kugel aus Steiners Pistole, die dieser blitzschnell gezogen hatte, schlägt ihm das Messer aus der Hand... Welche Ueberlegung führte Inspektor Steiner auf die Spur? — Auflösung in der nächsten Bellage.

WARUM sollen Sie gerade im
MÖBELHAUS R. SCHUH,
Wien VIII, Blindengasse 7-12,
Telephon A 26 4 60, ihre

MÖBEL

kaufen? **WEIL**
Sie bei größter Auswahl,
bei billigsten Preisen,
bei bester Qualität und
bei sorgfältigster Bedienung
die günstigsten Angebote erhalten

● **SONDERRABATT!** PROVINZVERSAND! BOMBENSCHNEIDE! SW-AKTION! KREDIT BIS 30 MONATE!

finden, die Härten vermeiden soll, da doch die neue Dienstzweigeordnung ausdrücklich vorschreibt, daß erst nach einer 8jährigen Dienstzeit als leitender Gendarmeriebeamter der Amtstitel „Gendarmerierittmeister“ zuerkannt werden kann.

Die Uebergangsbestimmungen gehen von dem Gedanken aus, die Vorteile, die sich aus der automatischen Amtstitelzuerkennung des Gehaltsüberleitungsgesetzes (Gehaltsstufe 11, Gendarmerierittmeister) ergeben mit den Vorteilen der Zuerkennung von Dienstjahren auf Grund des § 20a Gehaltsüberleitungsgesetz zu verbinden. Es wird darum allen leitenden Gendarmeriebeamten, die nach den alten Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes besser behandelt werden können, der Amtstitel Gendarmerierittmeister nach diesen Bestimmungen zuerkannt. Um aber auch die Ausbildungszeit nach § 20a Gehaltsüberleitungsgesetz entsprechend berücksichtigen zu können, bestimmt die Dienstzweigeordnung ganz allgemein, daß bei Wachebeamten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstzweigeordnung schon in W 1 befinden, das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die in der Dienstzweigeordnung vorgesehene 8jährige Wartezeit für die Erreichung des Amtstitels Gendarmerierittmeister kürzen kann. Hierbei tritt aber keine Aenderung des Dienststranges, der in der Dienstpostengruppe VI ausschließlich von der Ernennung in W 1 abhängig ist, ein. Es kann daher vorkommen, daß ein Gendarmerieoberleutnant dienststrangälter als ein Gendarmerierittmeister ist. Diese an sich unzweckmäßige und unbefriedigende Lösung der Dienststrangbestimmung wird in Hinkunft durch die Abschaffung der Amtstitelzuerkennung auf Grund der Erreichung von Gehaltsstufen und Einführung von bestimmten Wartezeiten vermieden werden.

Die Ernennung der leitenden Beamten von der Dienstpostengruppe V aufwärts hängt nicht von bestimmten Wartezeiten ab, sondern ist nur im Rahmen der freien Beförderung möglich.

B. Für die dienstführenden Gendarmeriebeamten

Auch für die dienstführenden Gendarmeriebeamten werden in der Dienstzweigeordnung neue Erfordernisse zur Erlangung solcher Dienstposten festgesetzt (die Amtstitel wurden nicht geändert). Die Dienstzweigeordnung schreibt nun zur Ernennung von Gendarmerierevierinspektoren außer der erfolgreichen Ablegung der „Fachprüfung für die Bundesgendarmerie“ ausdrücklich vor:

1. Eine mindestens 8jährige Exekutivdienstzeit, davon eine mindestens 6jährige Exekutivdienstzeit vor Beginn der Fachausbildung für dienstführende Wachebeamte (diese Erfordernisse gelten als erfüllt, wenn der Wachebeamte die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstpostens der Verwendungsgruppe W 1 besitzt);
2. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung für das der Zulassung zum Fachkurs und für das der Ernennung vorangehende Kalenderjahr;
3. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst (analoge Nachsichtsmöglichkeit wie bei leitenden Beamten und
4. die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für die Bundesgendarmerie (von der Ablegung der Fachprüfung sind Wachebeamte befreit, die die gehobene Fachprüfung bestanden haben).

Die Ernennung zum Gendarmeriebezirks- und Gendarmeriekontrollinspektor ist weiterhin nur im Zuge der freien Beförderung möglich.

C. Für eingeteilte Gendarmeriebeamte

Für eingeteilte Gendarmeriebeamte hat die Dienstzweigeordnung besondere Erfordernisse für die Aufnahme und besondere Erfordernisse für die Definitivstellung vorgeschrieben.

Zur Erlangung von Dienstposten als eingeteilter pragmatischer Gendarmeriebeamter wird in Hinkunft gefordert werden:

1. Die Vollendung des 20. Lebensjahres und ein Höchstalter von 30 Jahren (Beamte, die noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, können bis zur Erreichung dieses Alters als Beamte des Hilfsdienstes in den Verwendungsgruppen W 4 mit dem Amtstitel „Hilfsgendarm“ ernannt werden);
2. volle physische Eignung für den Exekutivdienst;
3. eine Mindestgröße von 168 Zentimeter;
4. die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung;

5. lediger Stand (geschieden oder verwitwet, in beiden Fällen ohne Verpflichtung zur Obsorge für Kinder im eigenen Haushalt) und auf Verlangen der Dienstbehörde die Selbstverpflichtung

- a) zum ehelosen Stand innerhalb der ersten drei Dienstjahre und
- b) zur Kasernierung im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvorschriften.

Als Erfordernisse für die Definitivstellung sind vorgeschrieben:

1. Eine Grundausbildung und praktische Erprobung von mindestens 2 Jahren;
2. die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für die Bundesgendarmerie;
3. die volle physische Eignung für den Exekutivdienst (analoge Nachsichtsmöglichkeit wie bei den leitenden Beamten) und
4. eine mindestens gute Gesamtbeurteilung.

Analog der Amtstitelregelung für leitende Gendarmeriebeamte sind nun auch für die eingeteilten Gendarmeriebeamten Wartezeiten, und zwar für den Amtstitel „Gendarmeriepatrouillenleiter“ 6 Jahre und für den Amtstitel „Gendarmerierayonsinspektor“ 12 Jahre als eingeteilter Beamter vorgeschrieben.

Die bisherige Regelung der Amtstitelzuerkennung auf Grund höherer Gehaltsstufen (Gehaltsstufe 6 Gendarmeriepatrouillenleiter, Gehaltsstufe 9 Gendarmerierayonsinspektor) wurde dadurch aufgehoben. Als Uebergangsbestimmung ist aber noch vorgesehen, daß alle eingeteilten Gendarmeriebeamten, die sich schon im pragmatischen Dienstverhältnis befinden, unter die für sie allenfalls günstigere Regelung des Gehaltsüberleitungsgesetzes fallen.

Jeder Vertreter

der Städtischen Versicherungsanstalt kann Ihnen besonders interessante und empfehlenswerte Formen einer wirksamen Zukunftsfürsorge vorschlagen, wenn Sie den Wunsch haben, über zeitgemäße Kombinationen der Lebensversicherung informiert zu werden, die von uns nun wieder geboten werden. Eine Anfrage darüber verpflichtet Sie zu gar nichts und das Wissen um günstige Möglichkeiten kann Ihnen nur Vorteile, nicht Schaden bringen.

Die 4. Steirischen Gendarmerie- Skimeisterschaften

Von **Gend.-Major AUGUSTIN SCHOISWOHL**
Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Als im Spätherbst 1954 die schneebedeckten Gipfel unserer heimatlichen Berge wieder in ihr winterliches Paradies einzuladen begannen, trat in Graz und Schladming ein kleiner Stab von Gendarmeriebeamten zusammen, um die 4. Steirischen Gendarmerie-Skimeisterschaften zu planen und zu organisieren.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß Ausscheidungskämpfe den Sport fördern. Ueberhaupt setzt sich die Ueberzeugung auch in der Gendarmerie immer mehr und mehr durch, daß den Gesetzesübertretern nicht allein mit den Gesetzesparagrafen entgegengetreten werden kann, sondern daß zu ihrer Bekämpfung nicht selten durch Sport gestählte Beamte



Das Siegerabzeichen für die Rennläufer

erforderlich sind. Sehr oft kommt es bei der Verfolgung eines Verbrechers auf die physische Ueberlegenheit eines Gendarmen an, ob er zu einem Erfolg gelangt, oder ob der in diesem Wettkampf sozusagen um sein Leben Ringende und mit ans Unmögliche grenzenden Kräften ausgestattete Flihende den Sieg über die gerechte Verfolgung davonträgt und das Unrecht mangels der Kräfte des Rechts triumphiert. Aber auch die Hochwasser- und die Lawinenkatastrophen, die Bergunfälle usw. verlangen immer wieder übermenschliche Leistungen, die nur durch einen gesunden und zweckentsprechenden Sport gefördert werden können. In einem vom Sport gestählten Körper wohnt in der Regel auch ein gesunder Geist und eine gerade für den Gendarmeriedienst unbedingt notwendige Einsatzbereitschaft bis zum Letzten. Der ritterliche Kampf um die bessere Leistung erzieht außerdem zur bedingungslosen Kameradschaft.

Aus dieser Erkenntnis heraus, und weil die Ausbildung der Gendarmeriebeamten im Skilauf in dem auch im Winter einen zunehmenden Fremdenverkehr aufweisenden Bundeslande Steiermark im Interesse des Gendarmeriedienstes gelegen ist, hat das Landesgendarmeriekommando für Steiermark unter Mitwirkung des Gendarmerie-Sportvereines Steiermark, in der Folge kurz GSVS genannt, die Steirischen Gendarmerie-Skimeisterschaften eingeführt. Wobei gleich an dieser Stelle hervorgehoben werden muß, daß die Finanzierung solcher Veranstaltungen nur durch die Gründung des GSVS möglich geworden ist, da im Gendarmerieetat hierfür keine Mittel zur Verfügung stehen.

Die 4. Steirischen Gendarmerie-Skimeisterschaften wurden für den 15. und 16. Jänner 1955 ausgeschrieben. Die Nennungen

Gendarmerie - Sportverein STEIERMARK

**4. Steirische Gendarmerie-
Ski-Meisterschaft**
in Schladming
am 15. u. 16. Jänner 1955

Zur Ausbreitung gelangen:
**Alpine Kombination und
Patrouillenlauf**

Sonntag, den 16. Jänner 1955

15 Uhr: Heldengedenkteiler und Siegerehrung
19 Uhr: Familienabend mit Tanz

konnten für die Alpine Kombination (Abfahrts- und Torlauf) und für den für die Gendarmerie besonders wichtigen Patrouillenlauf abgegeben werden.

Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gendarmeriezentalkommando, hat die Skimeisterschaften durch die Erteilung der Genehmigung zu ihrer Abhaltung besonders gefördert. Den Ehrenschatz übernahm wieder der Landesgendarmeriekommandant für Steiermark Gendarmerieoberst Franz Zenz, und im Namen aller steirischen Gendarmeriesportler sei ihm für sein Verständnis und für die besondere Förderung des GSVS herzlichst gedankt.

Die Vorbereitungsarbeiten liefen planmäßig ab. 111 Nennungen liefen ein, darunter waren Gäste des Zollwache-Sportvereines Steiermark und der Polizeisportvereinigung Leoben, der Gendarmerie-Skisportvereine Oberösterreich und Salzburg, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, des Sportklubs der Gendarmerieschulen Steiermarks und der Gendarmerieschule Ebelsberg bei Linz. Ueber 70 teilweise sehr wertvolle Ehrenpreise wurden von den Behörden, von der Industrie und dem Gewerbe gestiftet. 120 Siegerabzeichen und 80 Diplome warteten auf ihre Empfänger. 1000 Stück Festabzeichen und 1000 Stück Plakate, welche letztere von der Firma "Allsport-Werbeplakate" Paar & Co. in Wien XIX, Schätzgasse 3, kostenlos beigegeben wurden, waren in schmucker Form für die Veranstaltung.

Die Wettkampfteilnehmer wurden für den 13. Jänner 1955 bis 20 Uhr nach Schladming einberufen. Die schöne Bergstadt Schladming am Fuße des Dachsteins war mit Fahnen geschmückt. Die Bevölkerung dieses Skiparadieses stellte erneut ihre Verbundenheit mit der Gendarmerie unter Beweis und entbot allen Wettkampfteilnehmern auf die Dauer der Veranstaltung Freiquartiere.

Am 14. Jänner trafen sich die Wettkampfteilnehmer um 7 Uhr vor dem Rathaus in Schladming zur Begehung der Abfahrtsstrecke, was nur mit Steigfellen zugelassen war. Anschließend wurde die Abfahrtsstrecke zum Training freigegeben. Ab 13 Uhr wurde sie gesperrt.

Am Nachmittag erfolgte die Begehung der Torlauf- und das



Start zum Patrouillenlauf. Gendarmerieoberstleutnant Rudolf Bahr fertigt die spätere Siegerpatrouille ab (Patrouillenleiter Friedrich Mühlegger, Patrouillenleiter Alfred Engle und Probegendarm Josef Budhas). Sämtliche Landesgendarmeriekommando Steiermark

Markieren der Patrouillenlaufstrecke. Ein Training auf der zuletzt genannten Strecke wurde nicht zugelassen.

Inzwischen versammelten sich die Teilnehmer im Hotel "Neue Post" zum Begrüßungsabend, der um 20 Uhr begann. Der Bürgermeister der Stadt Schladming, Bundesbahninspektor i. R. Oskar P i e r e r, hieß die Gäste herzlich willkommen. Der zweite Vorsitzende des Steirischen Skiverbandes, Hotelier Franz Angerer, Schladming, entbot die Grüße seines Verbandes und brachte seine Genugtuung zum Ausdruck, daß der Skisport auch in der Gendarmerie in steigendem Maße gepflegt wird. Gendarmerieoberstleutnant Rudolf Bahr dankte für den ausgezeichneten Empfang und für die Begrüßung und die Wünsche seiner Vorredner. Er begrüßte die Wettkampfteilnehmer und appellierte an sie, die Sicherheit über den Erfolg zu stellen. Gendarmerieoberst Wilhelm Winkler versicherte, daß er die Leistungen der Gendarmerieskisportler mit Aufmerksamkeit verfolgen wird und entbot ihnen ein kräftiges "Ski Heil".

Während es in der Nacht noch geregnet hatte, machte der in den Morgenstunden des 15. Jänner auftretende Kaltwettereinbruch die Piste auf der Planei für den Abfahrtslauf äußerst hart und schnell. Die Abfahrtslaufstrecke hatte eine Länge von zirka 2 Kilometer bei einem Höhenunterschied von 500 Meter. Der Start erfolgte in der Nähe des "Langen Stock", Seehöhe 1400 Meter. Es ging über den unteren Teil der sogenannten "Jagerabfahrt". Sieben Tore sollten Unfälle soweit, als möglich verhindern. Das Ziel lag beim Bauernhof "Spreitzen" am Faßenberg in einer Seehöhe von 910 Meter. Ab 10.15 Uhr wurden 86 Läufer in einem Abstand von zwei Minuten abgelassen. 69 Läufer durchführten das Ziel. Ein Läufer erlitt einen Schienbeinbruch und ein anderer Läufer eine Nierenquetschung. Beide Unfälle wurden durch Umstände verursacht, die weder von den Verunglückten noch von der Wettkampfleitung vorausgesehen werden konnten.

Um 14 Uhr meldeten sich 11 Patrouillen zum Langlauf mit dem vorgeschriebenen Gepäck. Start, Schießplatz und Ziel lagen in den Ennsauen, Schladming-Klaus, dicht beisammen, was für die Zuseher günstig war. Jede Patrouille bestand aus einem Kommandanten und zwei Schützen. Ab 14.05 Uhr erfolgte der Start der Patrouillen mit Abständen von fünf Minuten. Die Laufstrecke betrug diesmal ob der Schneelage nur 8 Kilometer mit einem Höhenunterschied von zirka 300 Meter. Der Schießplatz lag im siebenten Kilometer. Der Schießplatz und das Ziel mußten



Bei den Wettkämpfen waren in Schladming unter anderen anwesend (von links nach rechts): Gend.-Major Augustin Schoiswohl, Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Gend.-Rittmeister Viktor Fauster, Kommandant der Gendarmerieabteilung Liezen; Zollwach-Abt.-Insp. Ruderer als Vertreter des Zollwachsportvereines Steiermark; Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr, Landesgendarmeriekommandant von Oberösterreich; Gend.-Oberst Karl Korytko, Landesgendarmeriekommandant von Kärnten; Gend.-Oberst Rudolf Pernkopf, Landesgendarmeriekommandant von Salzburg; Gend.-Oberst Wilhelm Winkler, Alpinreferent des Gendarmeriezentalkommandos; Gend.-Oberstleutnant Erwin Steyskal, Kommandant der Gendarmerieschulen Steiermark I; Gend.-Oberst Franz Zenz, Landesgendarmeriekommandant von Steiermark; Gend.-Rittmeister Wilhelm Kuntner; Gend.-Rittmeister Wilhelm Seidler; Gend.-Major Julius Grund, Kommandant der Gendarmerieschulen Steiermark II; der ägyptische Pol.-Hauptmann Achmed Hamdy aus Kairo und Gend.-Oberstleutnant Rudolf Bahr, Alpinreferent des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark



Landesgendarmeriekommandant von Steiermark Gendarmerieoberst Franz Zenz überreicht dem Sieger und steirischen Meister Gendarm Rudolf Maier (Gendarmerieposten Schladming) den Siegerpokal

von den Patrouillen geschlossen passiert werden. Jeder Patrouillenteilnehmer hatte auf eine Entfernung von 50 Meter einen Ballon abzuschießen. Für jeden nichtgetroffenen Ballon gab es eine Strafminute.

Am 16. Jänner wurde ab 9 Uhr der Torlauf am Skiliftweg des Rohrmooses bei Schladming ausgetragen. Start und Ziel lagen bei einem Höhenunterschied von zirka 160 Meter, 350 Meter auseinander. Die Piste wies 36 Tore auf. Jeder Wettkämpfer hatte zwei Läufe zu absolvieren. Auf Grund der Ergebnisse des Abfahrtslaufes wurden 51 Läufer zum Torlauf zugelassen. 44 fuhrten beide Durchgänge erfolgreich.

Um 16 Uhr des gleichen Tages fand eine Heldenehrung vor dem Kriegerdenkmal in Schladming statt. Um 17 Uhr begann die Siegerehrung auf dem Hauptplatze in Schladming. Sie wurde durch eine Ansprache des Bürgermeisters von Schladming eingeleitet. Anschließend entbot der erste Vorsitzende des Steirischen Skiverbandes, Kaufmann Viktor Derkogner, Schladming, den Dank seines Verbandes für die Förderung des Skisportes in der Gendarmerie und beglückwünschte die Wettkampfteilnehmer zu ihren ausgezeichneten Leistungen und die Veranstalter zum erzielten

Erfolg. Hierauf hielt der Landesgendarmeriekommandant für Steiermark und Obmann des GSVS, Gendarmerieoberst Franz Zenz, eine herzliche Ansprache. Er dankte den Wettkämpfern für ihre Leistungen, die nicht Selbstzweck bedeuten, sondern vor allem dazu dienen, für den schweren Exekutivdienst im alpinen Gelände körperlich und seelisch gerüstet zu sein. Er dankte der Stadtgemeinde, der Bevölkerung und den Geschäftsleuten für die besondere Gastfreundschaft und für die gestifteten Ehrenpreise. Im besonderen dankte er den Funktionären des Wintersportvereines Schladming und dem Ausschuß des GSVS für die Organisation und Leitung der Veranstaltung und überreichte dem Obmann des WSV Schladming Franz Strolz und dem Sportwart dieses Vereines Ladislaus Seibetseder, dem ersten



Preise für die Wettkampfteilnehmer an der 4. Steirischen Gend.-Skimeisterschaft
Sämtliche Photos: Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Slatar, Lichtbildner der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Stellvertreter des Obmannes des GSVS und dem Postenkommandanten von Schladming, Gendarmeriebezirksinspektor Dominikus Feistl, Dankschreiben des Landesgendarmeriekommandos.

Die Veranstaltung wurde durch die Anwesenheit von vielen Gästen besonders ausgezeichnet. Darunter befanden sich: Die Landesgendarmeriekommandanten für Oberösterreich Gendarmerieoberst Dr. Ernst Mayr, für Kärnten Gendarmerieoberst Karl Korytko und für Salzburg Gendarmerieoberst Rudolf Pernkopf, die Kommandanten der Gendarmerieschulen Steiermarks Gendarmerieoberstleutnant Erwin Stejskal und Gendarmeriemajor Julius Grund, der Hauptmann der ägyptischen Polizei Kapitän Admed Hamdy, Kairo.

Mit einem Kameradschaftsabend im Hotel "Alte Post", der wie immer guten Besuch aufwies und für Schladming bereits ein gesellschaftliches Ereignis darstellt, fand die Veranstaltung ihren Abschluß.

Am Montag zogen dann die Teilnehmer wieder hinaus auf ihre Posten und Kommandos und versicherten allgemein, daß sie nicht nur einem wohl gelungenen sportlichen Ereignis beigewohnt haben, sondern in der sportfreundlichen Stadt unter dem Dachstein schöne Stunden erleben durften.

Nicht immer Mißbrauch der Amtsgewalt

"Ein Exekutivbeamter, der es pflichtwidrig unterläßt, sich in den Dienst zu stellen, begeht hierdurch nicht das Verbrechen nach § 101 StG", stellte kürzlich der Oberste Gerichtshof in einem sehr interessanten Erkenntnis fest.

Den Anlaß zu dieser Entscheidung bildete das "Einschreiten" eines Exekutivbeamten in Zivil außer Dienst, der einen Mann bei der Verübung einer strafgesetzlich verbotenen Handlung betrat. Das Exekutivorgan sprach den Mann an, hielt ihm das Unrechtmäßige seiner Tat vor und erkundigte sich nach seinen Personalien, so daß der Angesprochene den Eindruck haben mußte, einem Kriminalbeamten gegenüberzustehen. Im Laufe des Ge-

spraches erkundigte sich der Beamte auch, welche Gegenleistung der Mann erbringen wollte, wenn er ihn laufen lasse. Der Mann gab keine konkrete Antwort, worauf der Beamte ihn aufforderte "zu verschwinden". Nun verlangte aber der Betretene von dem Exekutivorgan die Dienstlegitimation zu sehen, die dieser auch vorwies.

Dieser Vorfall hatte in der Folge ein gerichtliches Nachspiel und der Beamte wurde wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt verurteilt, da er durch das an den Betretenen gestellte Ansinnen und die tatsächliche Unterlassung der Anzeige sein Amt mißbraucht habe, um den Staat in seinem Recht auf Verfolgung von Rechtsbrechern Schaden zuzuführen.

Der Oberste Gerichtshof war anderer Ansicht. Er stellte fest, daß das vorsätzliche Unterlassen pflichtgemäßer Amtshandlungen wohl einen Mißbrauch im Sinne des § 101 StG begründen kann. Ein so begangener Amtsmißbrauch kann aber bei einem Beamten nur dann zur Last gelegt werden, wenn er in Ausübung seines Dienstes wahrgenommene strafbare Handlungen geflissentlich unbeachtet läßt, anstatt pflichtgemäß einzuschreiten oder hiervon der Behörde Meldung zu erstatten. Ist aber ein Beamter zur Zeit der Beanstandung nicht im Dienst gestanden, so kann die Unterlassung einer pflichtgemäßen Amtshandlung nicht einen Mißbrauch der Amtsgewalt begründen.

Der Oberste Gerichtshof stellte ferner fest, daß auch der Umstand, daß der Beamte seinen Dienstaussweis vorzeigte — besonders wenn die Legitimierung erst nach Beendigung des Einschreitens erfolgte —, seiner Handlung nicht den Stempel einer mißbräuchlichen Anwendung der Amtsgewalt aufdrückt, sofern der Beamte nicht die Absicht hatte, sich in den Dienst zu stellen.

Ein nicht im Dienst befindlicher Exekutivbeamter kann allerdings unter Umständen verpflichtet sein, sich sofort in den Dienst zu stellen und seine Amtsgewalt auszuüben, führte der Oberste Gerichtshof weiter aus. Unterläßt er es, so kann er nur wegen eines Dienstvergehens, nicht aber wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen werden.

Etwas anderes ist die Frage — die hier nicht näher erörtert werden soll —, ob das Verhalten des Beamten nicht anderen strafgerichtlichen Bestimmungen zu unterstellen wäre, wie etwa der gefährlichen Drohung oder dem Betrugstatbestand.

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der Gendarmerie und Polizei

Das Besoldungsrecht der Bundesbediensteten

Mit erläuternden Bemerkungen, Durchführungsvorschriften, Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes und Entscheidungen der Zentralstellen

Herausgegeben von

Dr. ERWIN MELICHAR

a. o. Professor an der Universität Wien, Sektionsrat im Bundesministerium für Finanzen

HANS OSTERMANN

Wirklicher Amtsrat im Bundesministerium für Finanzen

Umfang: 512 Seiten. Preis: Brosch. 121.— S, geb. 134.— S

Zum ersten Male seit rund 20 Jahren liegt nunmehr wieder eine vollständige Zusammenfassung des Besoldungsrechtes mit ausführlichen Erläuterungen vor.

Enthalten sind unter anderem: Gehaltsüberleitungsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit allen zugehörigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen, die Pensionsgesetze, Reisegebührevorschrift, Kinderbeihilfengesetz, Wohnungsbeihilfengesetz, einschlägige Exekutionsvorschriften. Ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches Sachverzeichnis vervollständigen den Band.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Nicht jeder Diebgenosse (§ 174 II lit. a StG) muß an allen Ausführungshandlungen mitwirken

Wie der Oberste Gerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, erfordert der Begriff des Gesellschaftsdiebstahls keineswegs, daß jeder Diebgenosse an allen Ausführungshandlungen, durch die die Sache aus dem Besitze des Berechtigten entzogen wird, mitwirke, vielmehr hat die Annahme eines Gesellschaftsdiebstahls zur Voraussetzung, daß zwei oder mehrere Personen in bewußtem Zusammenwirken durch ihre Anwesenheit am Tatort oder doch in dessen Nähe, die Begehung eines Diebstahls ermöglichen oder doch erleichtern.

Im vorliegenden Fall hat das Erstgericht festgestellt, daß B. das von A. vormittags geschossene Reh (in Kenntnis des Umstandes, daß es gewildert sei) über Ersuchen des A. an Ort und Stelle ausgeweidet hat. B. hat dadurch den Abtransport des Rehs vom Tatort erleichtert und hierdurch an der Besitzentziehung mitgewirkt. Er war somit Diebgenosse des A. hinsichtlich des von diesem am Vormittag des 5. Dezember 1953 geschossenen Rehs.

Hinsichtlich des von A. am Nachmittag geschossenen Rehs hat das Erstgericht festgestellt, daß auch diesbezüglich eine Wette zwischen A. und B. zustande gekommen war, und daß das Reh von B. und C. jun. am Abend aus dem Wald, wohin A. es vom Felde geschleift hatte, geholt und auf den (von A. bewirtschafteten) Hof gebracht wurde.

Dem Zusammenhalt dieser beiden Feststellungen ist ohne weiteres zu entnehmen, daß diese Bergung der Diebsbeute im Einverständnis mit A. besorgt wurde.

Davon, daß — wie die Beschwerde meint — der Diebstahl bereits vollendet war, als die Tätigkeit des B. und des C. jun. einsetzte, kann nicht die Rede sein. Dadurch, daß der Wilddieb ein Stück Wild im fremden Revier erlegt, wird dem Jagdinhaber der Besitz noch nicht entzogen. Allerdings muß der Besitz des Jagdinhabers dadurch verlorengehen, daß das gestohlene Gut vom Dieb in Sicherheit gebracht wird; es genügt vielmehr unter Umständen, daß der Dieb die Jagdbeute im Revier versteckt. Läßt aber der Wilddieb das erlegte Wild im Revier, wenn auch versteckt, doch so liegen, daß es für den Jagdinhaber frei zugänglich bleibt, daher von ihm selbst oder von seinem Angestellten mindestens ebensoleicht entdeckt, weggeschafft und verwertet werden kann, als es ihm gelingt, eines lebenden Wildes habhaft zu werden, dann ist die Besitzentziehung mit dem Verstecken im Revier noch nicht vollendet (EvBl. 1938, Nr. 194).

Im vorliegenden Fall hat nach den Urteilsannahmen der Angeklagte A. das am Nachmittag erlegte Reh auf einem Feld geschossen und dann in den benachbarten Wald geschleift, von wo B. und C. jun. es abends abholten. Daß dieses Reh dort im Wald für den Jagdinhaber nicht frei zugänglich gewesen wäre, von ihm nicht wenigstens ebensoleicht hätte entdeckt, weggeschafft und verwertet werden können wie ein lebendes Stück Wild, ist den Urteilsgründen nicht zu entnehmen. Nach den Verfahrensergebnissen hat A. dieses Reh einfach in ein Gebüsch geschleppt, wo es bis zum Abend liegen blieb.

Mit Recht hat das Erstgericht daher angenommen, daß dieses zweite Reh noch nicht aus dem Besitz des Jagdinhabers G. entzogen war, als B. und C. jun. abends darangingen, es aus dem Wald auf den von A. bewirtschafteten Hof zu schaffen. In diesem Fall waren daher B. und C. jun. Diebgenossen des A.

Beide Diebstähle, die jeder ein mit 300 S bewertetes Stück Wild zum Gegenstand hatten, sind demnach vom Erstgericht ohne Rechtsirrtum als Gesellschaftsdiebstahl im Sinne des § 174 II a StG beurteilt worden (OGH, 13. Juli 1954, 5 Os 611; LG Klagenfurt, 9 Vr 2710/53).

Abgrenzung zwischen §§ 81 und 314 StG

An der Spitze ihrer Ausführungen stellt die Beschwerde den Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 9a StPO, weil das Erstgericht rechtsirrigerweise in dem festgestellten Verhalten der Angeklagten den Tatbestand des Verbrechen nach § 81 StG gesehen habe. Nach den Feststellungen des Erstgerichtes hätten sich die Handlungen der Angeklagten gar nicht gegen die amtierenden Amtspersonen, sondern gegen den Gläubiger A.

gewendet, der nicht zu den im § 68 StG angeführten Personen zu zählen sei. Ueberdies enthalte die von der Angeklagten gemachte Äußerung, "die Kalbin kommt nicht aus dem Stall", keine Drohung, die geeignet gewesen wäre, den Bedrohten begründete Besorgnis einzuflößen.

Die Handlungen der Angeklagten könnten äußerstenfalls als Uebertretung der Einmischung in eine Amtshandlung nach dem § 314 StG beurteilt werden. Doch auch dieser Tatbestand könne der Angeklagten nicht zur Last gelegt werden, da sich die Durchführung der Amtshandlung gegen ihre Eltern gerichtet habe und es selbstverständlich sei, daß sie sich an die Seite ihrer Eltern gestellt habe.

Die Beschwerde der Angeklagten ist begründet. Das Erstgericht erkannte die Angeklagte schuldig, sie habe sich den im Urteilssatz angeführten, im § 68 StG genannten Personen mit gefährlicher Drohung, und zwar durch Vorgehen mit dem Stallbesen und durch die Äußerung, "die Kalbin kommt nicht aus dem Stall", widersetzt. Nach den erstgerichtlichen Feststellungen hat die Angeklagte den Besen, den sie in ihrer Hand gehalten hat, nicht gegen den Gerichtsvollzieher B. und den Gendarmeriebeamten E. drohend erhoben, sondern sie wollte mit diesem Stallbesen nur gegen den Gläubiger A. vorgehen. Eine Bedrohung der obrigkeitlichen Personen mit dem Stallbesen hat das Erstgericht daher nicht als erwiesen angenommen. Die festgestellte Äußerung der Angeklagten, "die Kalbin kommt nicht aus dem Stall", enthält daher überhaupt keine Drohung mit der Zufügung eines Uebels, die geeignet gewesen wären, den obrigkeitlichen Personen begründete Besorgnisse einzuflößen. Die Handlungen der Angeklagten bildeten daher weder eine wirkliche gewaltsame Handanlegung, noch eine gefährliche Drohung im Sinne des § 81 StG. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wäre das festgestellte Vorgehen der Angeklagten nur als eine Einmischung in die gegen ihre Eltern gerichtete Amtshandlung des Gerichtsvollziehers B. und des Gendarmeriebeamten E. zu beurteilen gewesen. Die von der Beschwerde der Angeklagten vertretene Ansicht, daß die Handlungen der Angeklagten nicht als Uebertretung nach dem § 314 StG beurteilt werden könnten, weil die Angeklagte sich selbstverständlicherweise an die Seite ihrer Eltern gestellt und mit ihrer oben wiedergegebenen Äußerung nur der Haltung ihrer Eltern beigestimmt habe, kann nicht beigeprüft werden. Die Angeklagte hatte erkannt, daß die genannten obrigkeitlichen Personen den ihnen erteilten obrigkeitlichen Auftrag auf Vollziehung der vom Gericht angeordneten Verwahrung der Kalbin durchzuführen hatten. Ihre Absicht war bei der von ihr gemachten Äußerung und ihrem Vorgehen mit dem Stallbesen gegen den Gläubiger A. darauf gerichtet, B. und E. in der Vollziehung des obrigkeitlichen Befehles zu verhindern. Auch wenn die Vollziehung gegen die Eltern der Angeklagten gerichtet gewesen war, war die Angeklagte sicher nicht berechtigt, sich in die Amtshandlung der obrigkeitlichen Organe in der im Urteil festgestellten Weise einzumengen. Die Handlungen der Angeklagten trugen demnach die Merkmale der Uebertretung nach dem § 314 StG an sich (OHG, 25. Juni 1954, 5 Os 443; LG Graz, 2 Vr. 3347/53).

Unterschied zwischen Haupttäter und Mitschuldigen

B. bezeichnet in Ausführung des Nichtigkeitsgrundes nach dem § 281 Z. 9a StPO den gegen ihn ergangenen Schuldspruch als rechtsirrig. Dem ihm zur Last gelegten Verhalten, nämlich der Beförderung des C. und der A. mit seinem Kraftwagen in das Polizeigefangenhause, fehle, so führt er aus, die Eignung, zur Uebeltat des C. Hilfe zu leisten, weil seine Mitwirkung in dem Augenblick, als die deliktische Tätigkeit des C. erst ihren Anfang nahm, bereits abgeschlossen war und er daher nur zu einer noch nicht begangenen strafbaren Handlung Hilfe geleistet habe.

In dieser Richtung mußte der Beschwerde der Erfolg versagt bleiben.

Zu einem Schuldspruch wegen Mitschuld nach dem § 5 StG ist weder erforderlich, daß der Gehilfe selbst sämtliche zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlichen Tathandlungen setzt, noch

Fortsetzung auf Seite 21

Außerdem bildet Kohlenoxyd, so wie das Methan, wenn es mit der Luft in einem Verhältnis von 17 bis 75 Volumprozent vermischt ist, ein hochexplosives Gas-Luft-Gemenge.

Um diesen Gefahren auszuweichen, mußten für Sprengarbeiten in Kohlenbergwerken Sprengstoffe gefunden werden, die

1. unter Entwicklung möglichst geringer Hitze detonieren,
2. nur kleine Explosionsflammen und auch diese nur von möglichst kurzer Dauer auftreten lassen,
3. nur eine schiebende Wirkung besitzen, um die Staubbildung möglichst einzuschränken und
4. so reich an Sauerstoff sind, daß vollständige Verbrennung erfolgt und daher Giftgase nicht entstehen können.

Derartige, nach längerem Erproben gefundene Sprengstoffe werden als "Wetterbergwerkstoffe" oder "wetterssichere Sprengstoffe" bezeichnet. Sie werden gelatiniert, mit einem Nitroglycerin-Glykol-Gehalt von 20 bis 30 Prozent, halbplastisch mit einem solchen von 10 bis 12 Prozent, und pulverförmig mit einem Gehalt von 4 bis 6 Prozent hergestellt. In ungefähr gleichem Verhältnis wie der Gehalt an Nitroglycerin-Glykol sinkt, steigt der Gehalt an Ammonsalpeter. Daneben enthalten sie als wichtigsten Bestandteil größere Mengen von Chlorkalium oder Chlornatrium — letzteres ist Kochsalz. Dem Salz kommt die hohe Bedeutung zu, bei der Detonation zu verdampfen und dadurch einerseits die Explosionsflamme zu kühlen, andererseits aber auch deren Durchschlagen bis zur methan- oder kohlenstaubhaltigen Luft zu verhindern. Wetterbergwerkstoffe enthalten noch kleinere Mengen von Holzmehl, aber auch solche von anderen Sprengstoffen, insbesondere Di- und Trinitrotoluol.

Eine besondere Art der Wetterbergwerkstoffe bilden die sogenannten "Mantelsprengstoffe", die in ihrer Zusammensetzung den übrigen sehr ähnlich, außerdem aber in ihrer ganzen Form nach von einer Schichte Salz von einigen Millimetern Stärke, nach Art eines Mantels, umschlossen sind.

Wetterbergwerkstoffe werden unter verschiedenen Bezeichnungen hergestellt. In Oesterreich ist derzeit nur das "Wetter-Nobelit B" zugelassen.

Sprengpulver

ist das älteste der Sprengmittel, das aber durch die neuzeitlichen Sprengpräparate fast vollständig verdrängt wurde. Nur

Josef Foggensteiner

Wien I, Rathausstraße 17

Telephon A 24584 Serie

Pelzmodelle aller Art,
auch Pelzfütterungen und Besätze
zu billigsten Preisen

**bietet das größte Pelzhaus
Österreichs.**

**Für Gendarmerie Vorzugspreise
und Zahlungserleichterung.**

vereinzelt in Steinbrüchen, mitunter auch in Salzbergwerken, findet es wegen des verhältnismäßig langsamen Ablaufes der Explosion, wodurch eine nur schiebende Wirkung eintritt und die Zertrümmerung des Gesteins verhindert wird, hin und wieder Verwendung.

Bestandteile sind wie seit jeher immer noch Salpeter, Schwefel und Kohle, wobei die Menge des Salpeters ausschlaggebend für die Sprengkraft ist. Gutes Sprengpulver enthält 70 bis 75 Prozent Kalisalpeter, 10 bis 15 Prozent Schwefel und 15 bis 20 Prozent Kohle.

Billiger, aber auch in der Wirkung geringer, sind die als "Sprengsalpeter" bezeichneten Sprengpulver, zu deren Herstellung statt des teuren Kalisalpeters der wesentlich billigere Natronsalpeter herangezogen wird. Das Verhältnis der einzelnen Bestandteile ist dann ungefähr 76:10:14 Prozent.



"Petroklastit", ein bekanntes Sprengpulver, ist aus 5 Prozent Kali- und 69 Prozent Natronsalpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat zusammengesetzt.

Alle Sprengpulver, die Natronsalpeter enthalten, haben aber die höchst nachteilige Eigenschaft, stark hygroskopisch (wasseranziehend) zu sein, wodurch deren längere Lagerung Schwierigkeiten bereitet.

Verwendet wird Sprengpulver in gekörntem Zustand, das lose in die Bohrlöcher eingefüllt oder in Patronen geformt eingestoßen wird.

Oxyliquit

Flüssige-Luft- oder Sauerstoffsprengstoffe

Oxyliquit ist die Bezeichnung für ein Gemenge verbrennbarer Stoffe mit flüssiger Luft oder flüssigem Sauerstoff.

Die Herstellung erfolgt in der Weise, daß Watte, Ruß, Holz- Torf- oder Korkmehl, Lignin (Holzstoff) oder ähnliche verbrennbare Stoffe in Hülsen aus flüssigkeitsdurchlässigem Papier oder Leinwand von Form und Größe der Sprengpatronen gefüllt und mit der Sprengkapsel versehen werden. An Ort und Stelle der beabsichtigten Sprengung werden die Patronen in Gefäße mit flüssiger Luft oder solchem Sauerstoff gestellt und solange darin belassen, bis die Füllmasse vollgesogen ist. Die nunmehr gebrauchsfertigen Sprengpatronen müssen — um das Verdunsten der Flüssigkeit zu verhindern — rasch in die vorbereiteten Sprenglöcher eingeführt und nach deren Verschluß in der gleichen Weise wie andere Sprengmittel gezündet werden.

Die Wirkung von Flüssige-Luft- oder Sauerstoffsprengmitteln ist sehr kräftig und steht der anderer Sprengstoffe in keiner Weise nach.

Die wohl etwas umständliche Adjustierung der Sprengpatronen an Ort und Stelle wird durch die Ausschaltung fast aller Gefahren, die sich bei der Lagerung und dem Hantieren mit anderen Sprengstoffen ergeben, ausgeglichen.

Gebrauchsfertige Sprengpatronen dieser Art sind lediglich gegen Hitze und Flammen empfindlich. Die Zündung müßte daher nicht unbedingt durch eine Sprengkapsel erfolgen, sondern könnte auch durch Funken ausgelöst werden.

Flüssige-Luft- und Sauerstoffsprengmittel finden aber nur selten Verwendung.

b) Zündmittel

sind hochexplosive Stoffe von außerordentlich großer Empfindlichkeit, wodurch ihre Verwendung als Sprengmittel ausgeschlossen ist. Sie dienen nur dazu, die eigentlich weit weniger empfindlichen Sprengstoffe durch ihre eigene Explosion sicher detonieren zu lassen. Hierzu werden sie in winzigen Mengen, die nur Bruchteile eines Grammes betragen, zusammen mit ebenso geringen Mengen gebräuchlicher Sprengstoffe — in der Regel Trotyl, Tetryl, Hexyl oder Hexogen — in Zündkapseln, das sind enge, bis zu 30 Millimeter lange, auf einer Seite verschlossene Röhrchen aus Messing oder Aluminium, eingepreßt und mit einem in der Mitte durchlochenden Innenhütchen abgeschlossen. Zur sicheren Zündung muß die Zündschnur in den Leerraum der Zündkapsel so weit eingeführt und festgeklemmt

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

werden, daß deren Ende mit dem Innenhütchen in direkter Berührung steht. Bei elektrischer Zündung ist der Glühdraht mit dem Zündsatz in der Kapsel bereits eingeschlossen.

Es sind verschiedene Stoffe bekannt, die als Zündmittel Verwendung finden können, die wichtigsten und gebräuchlichsten sind jedoch nur Knallquecksilber und Bleiazid.

Knallquecksilber

wird unter äußersten Vorsichtsmaßnahmen durch Lösen von Quecksilber in Salpetersäure und Zusetzen von Alkohol unter gleichzeitiger schwacher Erwärmung hergestellt. Bei der unter heftiger Dampfentwicklung vor sich gehenden lebhaften Reaktion scheidet sich das Knallquecksilber in schweren, lichtgelben Kriställchen aus, die abfiltriert und mit Wasser gewaschen werden. Knallquecksilber ist sehr giftig.

Vor dem Einfüllen in die Sprengkapseln wird es gewöhnlich mit Gummilösung oder einem anderen Bindemittel vermischt.

Im Freien zur Entzündung gebracht, tritt keine Explosion, sondern nur Verpuffung ein.

Bleiazid

Viele Jahre hindurch war Knallquecksilber das bevorzugte Zündmittel. Gegenwärtig nimmt aber Bleiazid den ersten Rang ein. Es ist in der Wirkung kräftiger und daher genügen noch kleinere Mengen als vom Knallquecksilber. Die Empfindlichkeit gegen Erschütterung ist dagegen weit geringer und eine Empfindlichkeit gegen Feuchtigkeit überhaupt nicht vorhanden. Angezündet, verbrennt es explosionsartig. Vor Füllung in die Sprengkapseln wird es mit Bleitritroresorzinat (Trizinat) vermischt.

Gewonnen wird es als schweres, weißes Pulver aus Bleiazetat.

Cyanurtriazid

ist in der Wirkung dem Bleiazid noch weit überlegen, doch findet es wegen der übermäßig großen Empfindlichkeit praktisch keine Verwendung.

c) Zündschnüre

Besondere Wichtigkeit kommt bei der Verwendung von Sprengmitteln der Umstand zu, sie gefahrlos aus größtmöglicher Entfernung zur Detonation bringen zu können. Neben der jetzt immer mehr bevorzugten elektrischen Zündung dienen hierzu die Zündschnüre.

Eine der ältesten hierher gehörigen Zündungsarten beruhte auf der Verwendung des "Halmzünders", auch "Stoppine" genannt. Es waren entweder Strohhalme oder dünne Röhrchen aus Messing, angefüllt mit feinkörnigem Schwarzpulver. Das eine Ende stand mit der Sprengladung direkt in Verbindung, während am anderen Ende ein Schwefelfaden (Schwefelmännchen) angebracht war und entzündet wurde. Diese Art der Zündung beschränkte sich nur auf die Verwendung von Sprengpulver, war aber nicht immer verlässlich und überdies gegen Feuchtigkeit sehr empfindlich.

Viel leichter und sicherer hantierte man mit den erstmalig im Jahre 1831 erzeugten Zündschnüren, die den heute verwendeten bereits sehr ähnlich waren. Es waren Hanfschnüre mit eingelegten Seelen von Kornpulver, außen mit Teer oder Guttapercha isoliert. Die Brenndauer betrug 50 bis 100 cm in der Minute.

Derzeit stehen zwei Arten von Zündschnüren in Verwendung, und zwar Zeit- und detonierende Zündschnüre.

Zeitzündschnüre sind gewöhnlich aus Baumwolle oder Jute hergestellt, verschieden gefärbt, aber immer mit einem eingewebten andersfarbigen Faden, dem sogenannten Markenfaden, versehen. Der Satz (Füllung) besteht in der Regel aus Schwarzpulver. Die Brenndauer beträgt durchschnittlich 2 cm pro Sekunde.

Detonierende Zündschnüre wurden ursprünglich ausschließlich aus dem gleichen Material erzeugt wie die Zeitzündschnüre, doch tritt in neuerer Zeit die Verwendung von Kunststoffen immer mehr hervor, auch bei ihnen muß der Markenfaden vorhanden sein. Zur Füllung dienen phlegmatisiertes Knallquecksilber, kristallinisches Trotyl, Tetryl oder ähnliche Sprengstoffe, seit

einiger Zeit aber hauptsächlich Nitropenta. Die Brenndauer ist ungemein kurz und geht bis auf 7000 Meter pro Sekunde herunter.

d) Elektrische Zündung

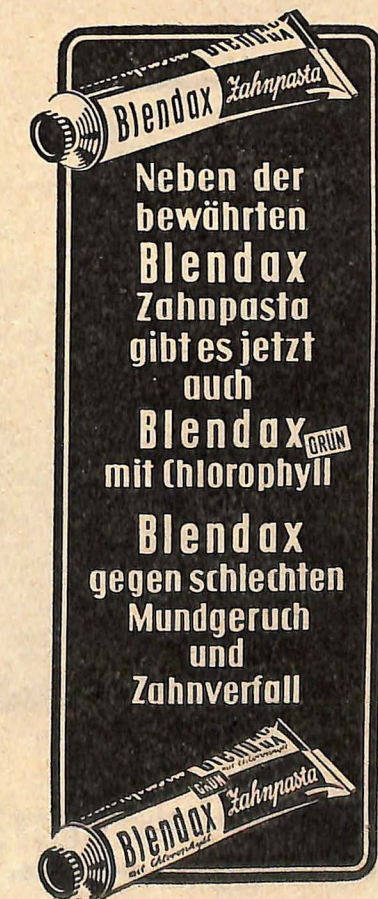
Die einfache, gefahrlose und vollkommen zuverlässige Zündung der Sprengladungen durch elektrischen Strom findet immer mehr Verwendung und speziell dann, wenn entweder mehrere Ladungen zugleich oder mit nur geringen Verzögerungen hintereinander gezündet werden sollen.

Sie beruht darauf, daß das Uebertragen der Flamme der Zündschnur auf die Füllmasse der Sprengkapsel durch das Aufglühen eines Drahtes (Glühdraht) ersetzt wird, der sich, umgeben von einer Brennmasse, im Inneren der Kapsel vor dem Zündsatz befindet.

Die Sprengkapseln für elektrische Zündung sind in der Regel etwas länger als die gewöhnlichen, da sie den Glühdraht und die Brennmasse miteinschließen. Nach außen vollkommen abgedichtet, ragen nur die beiden Enden des Leitungsdrahtes heraus, die mit der Stromleitung zu verbinden sind.

Einen besonderen Vorteil bietet die elektrische Zündung dadurch, daß durch Zwischenschaltung von genau bemessenen zündschnurähnlichen Vorrichtungen im Inneren der Kapseln Reihenzündungen mit Verzögerungen bis 1/500 Sekunde erzielt werden können.

Der für die Zündung erforderliche elektrische Stromstoß wird von handlichen Zündmaschinen geliefert, die entweder durch Handantrieb oder Federzug betätigt werden.



Hilferufe, die im Sturm erstickten

Von Gendarm ALOIS EISL, Gendarmerie-Hochalpinposten Ramsau, Steiermark

Die hier beschriebene Bergungsaktion fand tatsächlich, und zwar am 20. Juli 1947 statt, und es beteiligten sich daran neben 12 Bergrettungsmännern auch zwei Gendarmeriebeamte, darunter auch der Verfasser.

Wer von den Bergsteigern kennt nicht die einfachen, schlichten und doch so hilfsbereiten Männer, die das Abzeichen des "Grünen Kreuzes" mit dem Edelweiß tragen und denen kein Weg zu weit und kein Pfad und keine Felswand zu beschwerlich und steil ist, um in Bergnot geratene Menschen zu retten und sicher ins Tal zu bringen. Nicht immer ist ihr selbstloser Einsatz von Erfolg begleitet, das Wetter spielt bei solchen Rettungs- oder Bergungsaktionen eine große Rolle. Im folgenden bringen wir einen Tatsachenbericht von einem Bergungsversuch in den gewaltigen Südwänden des Hohen Dachsteins, wie er sich vor einigen Sommern abgespielt hat.

"Hilfe! — Hilfe! — Hilfe!" Langgezogen und schaurig gellen diese Rufe, sich in den Wandfluchten der gewaltigen Südwände des Dachsteins mehrmals brechend, über das weite Kar zur Südwandhütte, wo die wenigen Touristen, die wegen der hereinbrechenden Nacht und des aufkommenden Unwetters im warmen Gastzimmer Schutz gesucht haben, beklommen auffahren. Auch der Hüttenwirt hört diese ihm nicht unbekannteren Rufe, die er schon so oft hörte, wenn sich ein Mensch verzweifelt an sein Leben klammert.

Jetzt, zu so später Stunde? Wer ist denn noch nicht zurück? Ein Blick ins Hüttenbuch und die Umfrage bei dem Hüttenpersonal bestätigen ihm seine aufkommende Ahnung. Vier Bergsteiger, Leute im besten Alter, waren es, die des Morgens bergbegeistert, trotz der eindringlichen Warnung wetterkundiger Leute, in die nahezu 800 m hohen Südwände des Hohen Dachsteins einstiegen, um im jugendlichen Tatendrang dem Gipfel zuzustreben. Alle vier...?

Er tritt vor die Hütte und ruft, schreit aus vollem Halse nach der Richtung hin, aus welcher die Notsignale ertönen. Lichtzeichen werden gegeben, doch hört man aus der Wand nur mehr hin und wieder leiser werdende, verwaiste Hilferufe, denn der Sturm ist mittlerweile zum Orkan geworden.



..NUR auf einen ist immer Verlass!
Dubs der hochfortige Kaffeeersatz für Haushalt u. Sport

Ein Bediensteter von der Schutzhütte wird eilends zu Tal geschickt, um die Rettungsstelle des Bergrettungsdienstes, die sich am Gendarmerieposten Ramsau befindet, aufzurufen. Von dort aus sind alle bald verständigt, die Bergrettungsmänner, die, ob sie im Kreise ihrer Familien um den Tisch zu gemütlichem Feierabend saßen oder nach getaner schwerer Tagesarbeit sich schon zur Nachtruhe begeben hatten, sich zu vormitternächtlicher Stunde auf den Weg machen, der steil und steinig bei stockdunkler, sturm- und regendurchpeitschter Nacht in drei Stunden zur Südwandhütte führt. Alle sind sie gekommen, denn die freiwillig übernommene Pflicht gemahnt jeden, sich voll einzusetzen.

Kurze Stunden des Schlafes auf der Hütte folgen. Was wird der Morgen und der kommende Tag bringen? Wird sich das Wetter bessern und können sie dem Berg seine Opfer noch lebend entreißen?

Grau in grau beginnt der nächste Morgen, trotz der hochsommerrlichen Zeit ist Schnee gefallen und die erhoffte Wetterbesserung ist ausgeblieben, als die Männer des Bergrettungsdienstes gemeinsam mit den beiden Gendarmen zum Aufbruch rüsten. Die Seilschaften sind eingeteilt, Seile, Haken, Karabiner und Kletterhämmer verteilt.

Langsam, wohlüberlegten Schrittes strebt die Kolonne über die steile, leicht mit Neuschnee überdeckte Schutthalde, dem Einstieg zu. Inzwischen hat es auch wieder zu regnen begonnen und die Wand ist in Wolken gehüllt. Endlich, nach eineinhalbstündigem Marsch sind sie beim Einstieg und die Wand ist voll Neuschnee, der sich in allen Bändern und Runsen festgesetzt hat. Wortlos werden die Seile angelegt, wortlos steigt die erste Seilschaft nach einem kräftigen Händedruck in den Riß ein und bald ist die ganze Mannschaft darin verschwunden.

Hände und Füße krallen sich durch den Neuschnee in den Fels, ziehen und stemmen sich langsam aber sicher aufwärts. Stunden vergehen wie Minuten. Jeden erfüllt die bange Frage: Können wir sie noch lebend erreichen?

Längst ist jeder schon bis auf die Haut durchnäßt, die Kletterschuhe sind durchweicht und rutschen auf dem mit regendurchweichem Schnee überzogenen Fels, so daß es doppelt vorsichtig sein heißt. Die Finger sind steif und teilweise wundgeschuert, da und dort eine kleine, rote Spur im Schnee zurücklassend. Die Seile sind gleichfalls durchnäßt und beinahe so steif wie Draht.

Endlich, nach sechsstündigem hartem Ringen mit Fels, Eis und Schnee ist der "Dachl-Giebel" erreicht, jene Stelle, von der aus erst das allerschwierigste Stück beginnt. Ringsum Nebel, jeglicher Tiefblick und jegliche Fernsicht fehlen. Rufe werden zu zweit und zu dritt von den Bergrettungsmännern ausgestoßen, bleiben aber unbeantwortet. Seit den frühen Morgenstunden wurden keine Hilferufe mehr gehört. Noch weiter vordringen?

Nein! entscheidet sich der Leiter der Bergungsmannschaft, ein alter, erfahrener Bergführer. Jetzt kann es erst gefährlich werden und nur zu schnell holt sich der Berg ein neues Opfer, ein Opfer, welches gänzlich umsonst wäre, da die gestern noch um Hilfe rufenden Bergsteiger ohnedies nicht mehr am Leben sind, denn sie sind nicht weit von ihnen entfernt und müßten die Rufe unbedingt gehört haben und beantworten.

Unverrichteterdinge müssen die Männer den Rückzug antreten. Da, nach einigen Seillängen des Abstieges ein Poltern, ein ganz kurzer Sturz eines Bergrettungsmannes, der jedoch, von zwei Seiten gut gesichert, gleich wieder Stand fassen kann. Ein Felsblock hatte sich gelöst, als er daran Halt suchte.

Weiter geht der Rückweg und nach zwölfstündigem Ringen mit steilem, schwierigem Fels, Eis und Schnee sowie Regen und Sturm sind alle wieder beim Einstieg versammelt. Gleich Taumelnden ziehen sie, an die übermenschliche Anforderungen im Kampf mit den Naturgewalten gestellt wurden, niedergedrückt ob ihres Mißerfolges, der wärmespendenden Schutzhütte zur wohlverdienten Rast zu.

Am Tage darauf, als die Bergungsaktion unter besseren Wetterverhältnissen wieder aufgenommen wird, stellt sich heraus, daß die Berge abermals vier blühende Menschenleben gefordert haben. Es wäre unmöglich gewesen, einem der um Hilfe Rufenden zu helfen, sie waren schon Opfer des Todes, als ihre Hilferufe an den Bergwänden widerhallten.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käser. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Unger-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Fortsetzung von Seite 17

daß seine Tätigkeit zeitlich mit der des Haupttäters zusammenfällt. Hat jemand zu der Uebeltat eines anderen durch Herbeischaffung der Mittel Vorschub geleistet, Hilfe geleistet oder zu deren sicheren Vollstreckung beigetragen, dann hat er — das Einverständnis mit dem Haupttäter vorausgesetzt oder dessen dem Strafgesetz widersprechende Tätigkeit in Kauf nehmend — sich auch dann einer Mitschuld an der vom Haupttäter begangenen strafbaren Handlung schuldig gemacht, wenn er an den einzelnen Ausführungshandlungen des Haupttäters nicht beteiligt gewesen ist und wenn seine Mitwirkung zeitlich vor den vom Haupttäter gesetzten Ausführungshandlungen liegt. Die Tatsache, daß die Hilfeleistung des B. zu der von C. beabsichtigten strafbaren Handlung — zeitlich gesehen — vorangegangen ist, kann an ihrer Strafbarkeit nichts ändern, hilft doch der Mitschuldige in der Regel der Fälle die Ausführung einer Tat vorzubereiten; seine Tätigkeit ist daher meistens bereits abgeschlossen, bevor die Ausführungshandlungen des Haupttäters einsetzen. Die Tatsache, daß C. im vorliegenden Fall des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt erst beging, als die Mitwirkung des B., bestehend in der Erleichterung der Ausführung der Tat durch die Beförderung der Personen mit dem Kraftwagen, bereits beendet war, entbehrt daher rechtlich jeder Bedeutung.

Aber auch der weitere Einwand, die ihm zur Last gelegte Beihilfe könne nicht als typisch für eine Tätigkeit angesehen werden, die darauf abziele, die Straftat eines anderen zu fördern, der Schuldspruch wegen Mitschuld nach dem § 5 StG sei

Flaggen und Wimpel in jedem Stil
vom **Fahnen Gärtner**
AUS MITTERSILL
Österreichs größte Fahnenfabrik
Gärtner & Co.
Mittersill (Salzburg), Telefon 48
Auslieferungslager für Wien:
WIEN I, BÜRSE GASSE 10, Tel. U 25091
Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerei

daher auch aus diesem Grunde rechtsirrig erfolgt, entbehrt der Berechtigung. Beihilfe zu einer strafbaren Handlung ist jede Tätigkeit, die dahin zielt, die Ausführung der Straftat eines anderen zu fördern. So wie der Verurteilung wegen Beihilfe nicht entgegensteht, daß der Täter die ihm von dem Gehilfen zur Verfügung gestellten Hilfsmittel bei der Ausführung der Tat nicht verwendet hat, ist es auch nicht erforderlich, daß die Unterstützung des Gehilfen eine für die Verwirklichung der geförderten Tat notwendige oder auch nur wirksame gewesen ist (St. XIV 6, Slg. 29, 2694). Die Frage, ob die dem Haupttäter geleistete Hilfe eine typische Tätigkeit in der Richtung der Unterstützung der auszuführenden strafbaren Handlung darstellt, ist daher unentscheidend. Es kommt nur darauf an, ob der Mitschuldige in der Absicht mitgewirkt hat, die vom Haupttäter beschlossene Tat zu fördern und zu unterstützen. Diese Frage wurde im vorliegenden Falle vom Erstgericht mit um so mehr Berechtigung bejaht, als B., als er C. und A. mit seinem Kraftwagen in das Polizeigefangenhause beförderte, sich darüber im klaren gewesen ist, daß ersterer die beschlossene Unterredung zwischen E. und A. unter Mißbrauch seiner amtlichen Befugnisse nunmehr bewerkstelligen werde.

Der behauptete Rechtsirrtum liegt somit dem Urteil nicht zugrunde (OGH, 22. Juli 1954, 5 Os 633; LG Wien, 6 a S V 6871/53).

Für Gendarmeriebeamte besondere Begünstigungen
HARTMANN'S KLEIDERHAUS
HERREN DAMEN
RENNWEG 45
Teitzahlung
Ihr Winter Mantel von



GENDARMERIEBALL IN TIROL

Von Gen.-Oberstleutnant EGON WAYDA

1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Zum fünften Male fand am Samstag, dem 15. Jänner 1955, im Hotel "Maria Theresia" in Innsbruck der Gendarmerieball des Landesgendarmeriekommandos für Tirol statt, der mit festlicher Stimmung und sehr gutem Besuch eine Art Jubiläum feiern konnte.

Unter den anwesenden Ehrengästen befanden sich Landeshauptmann Oekonomierat Grauß mit den Landesräten Prof. Doktor Gamper, Egger, Dr. Tschiggfrey, der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck Dr. Greiter, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Widmann, Oberstaatsanwalt Dr. Riccabona, der Landesgerichtspräsident Dr. Schweggl, der Leitende Erste Staatsanwalt Dr. Allinger-Csollich, von Seite der Bundespolizeidirektion Oberpolizeirat Dr. Perz mit mehreren Konzeptbeamten, der Zentralinspektor der Sicherheitswache Oberst Wunsch mit mehreren Polizeioffizieren, von französischer Seite der Chef der französischen Mission für Tirol und Vorarlberg, Generalkonsul Philippe-Koenig mit seinem Kabinettschef Garde, der Kommandant der französischen Truppen in Oesterreich Colonel Remur mit Major Girault. Ferner waren Vertreter der Universität, der Finanzlandesdirektion, Postdirektion und viele andere Ehrengäste erschienen.

Der Ball wurde mit einer Polonäse, arrangiert vom Innsbrucker Tanzmeister Prof. Lerch, eröffnet und bald nachher war in allen Sälen beste Tanzstimmung vorhanden.

Im großen Saal, geschmückt durch ein sinnvolles, passendes Emblem und reich verziert mit Blattpflanzen, spielte die Tanz- und Stimmungskapelle des Landesgendarmeriekommandos für Tirol unter der Leitung ihres Kapellmeisters Gottlieb Schwandtner, während in den beiden anderen Sälen Tiroler Tanzkapellen für Stimmung und Rhythmus sorgten.



Unter den Ehrengästen befand sich auch heuer wieder der Landeshauptmann von Tirol Oekonomierat Alois Grauß

Auch nach der Pause war noch beste Stimmung und sehr guter Besuch festzustellen. Die Tanzfreudigkeit hielt bis zum offiziellen Ballschluß um 5 Uhr an.

Der Gendarmerieball in Innsbruck gilt als einer der repräsentativsten Veranstaltungen des Faschings, kann als äußerst gelungen angesprochen werden und reiht sich würdig an die bisher durchgeführten Gendarmeriebälle an.

BÜRO- UND KLEINMÖBELFABRIK

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53 - Telephon B 33426



KREDITVERMITTLUNG FÜR
WAREN VERKAUF IM RATEN SYSTEM

Wien I, Graben 29a, Eingang Trattnerhof 2, Tel. R 26392

empfiehlt sich für die Anschaffung von Lederbekleidung sowie aller Arten anderer Bekleidung, Möbel und Hausrat, Photoapparaten, Sport- und anderen Bedarfsartikeln, wie Uhren, Schmuck, und nun auch Zahnersatz
Gegen 1000 Lieferfirmen — verlangen Sie Auskunft!

PATRIA

Spinnerei u. Wirkwarenfabriken A.G.
Heidenreichstein, Niederösterreich

Betriebe: Heidenreichstein NO., Tel. Nr. 2, Fernschreiber 1839
● Edelmühle ● Amaliendorf ● Pfaffenschlag

Zentrale und Verkaufsbüro:
Wien I, Werdertorg. 5. Tel. U 22 520. Fernschreiber 1840

Erzeugnisse der Wirkerei und Strickerei:
Herren-, Damen- u. Kinderstrümpfe aus Perlon, Nylon, Seide, Kunstseide, Wolle, Baumwolle, Zellwolle, Mischgarn, Streich- und Vigognegarne sowie Wollhandschuhe

Erzeugnisse der Spinnerei: Streich- und Vigognegarne. Schlauchcopse

Versichert gegen Feuerschaden
Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Leitungswasserschäden bei der

Vorarlberger
Landes-Feuerversicherungs-Anstalt
Bregenz

Bahnhofstraße Nr. 35

Telephon 21 55

Vertreter in allen Orten des Landes!

HANS PLECHATY

Eisenwaren, Haus-, Küchen- und Großküchengeräte
Öfen-Herde, Elektro und Gas

Büro, Lager und Verkauf:

Wien III, Löwengasse 36

Telephon B 51057, B 50042

Verkaufsstellen: Wien III, Hauptstraße 96
Wien III, Fasangasse 40

Beamtenrabatt vorgesehen

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie und Forschung

Bauteile zur Mechanik

Bauteile zur Elektrizitätslehre

Bauteile zur Optik

Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte

Chemikaliensätze

Untersuchungsgeräte

Chemischer Laborbedarf

Chemikalien



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32 · Telephon M 11076 Serie

Für die Beamtenmatura!

Die beste Grundlage für ein gediegenes Selbststudium sind die

Aulim-Lehrbriefe

für

DEUTSCHE SPRACHE (Grund- und Oberstufe)

GESCHICHTE (Grund- und Oberstufe)

GEOGRAPHIE

Die Lehrgänge bringen den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen.

Die österreichische Bundesverfassung

Herausgegeben u. erläutert von OLGR Dr. Erich Machek
232 Seiten, kart. S 18.—

Alles Wissenswerte ist klar und knapp zusammengefaßt. Neben einem kurzen geschichtlichen Ueberblick und leicht verständlichen Erläuterungen enthält das Buch den Text der Bundesverfassung sowie anderer einschlägiger Gesetze und das vollständige Wahlgesetz.

In allen Buchhandlungen zu haben



HIPPOLYT-VERLAG
ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 5—7

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MOBILTISCHLEREI

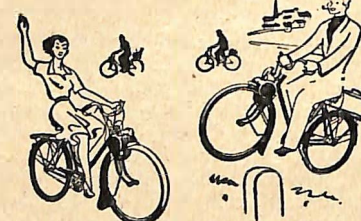
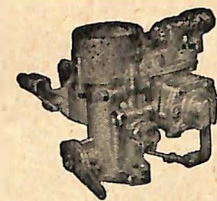
WIEN XII

Bahnzeile 17

Telephon R 37054

SOLEX-SCHNELLSTART-
UND SPARVERGASER

VELOSOLEX MOTORFAHRRAD



Generalvertretung
Adalbert K'iss

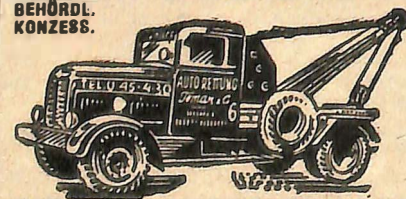
Wien I, Bartensteingasse 4, A 24 0 71
Einbau- u. Einregulierungswerkstätten
V, Wiedner Hauptstraße 135, U 43 0 93

STANDARDWERK STEINFELDT & CO.

ST. PÖLTEN - VIEHOFEN - TEL. 2673

Erzeugung von: Fleischmaschinen, Universalmaschinen, Fruchtpressen, Eismaschinen, Buttermaschinen, Fruchtpressen- und Reibansätze, Maismühlen, Mohnmühlen

BEHÖRDL.
KONZESSIONS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV. PRINZ-EUGEN-STR. 30
LÄUFENDER DIENST

JOSEF SORIAT

SPEZIALWERKSTÄTTE

für Berg-, Ski-, Sport-
und Maßschuhe aller Art




Fachmännische Qualitätsarbeit aus bestem Material

Wien VII, Burggasse 93 ● B 31089

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

August  GUNYIS WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

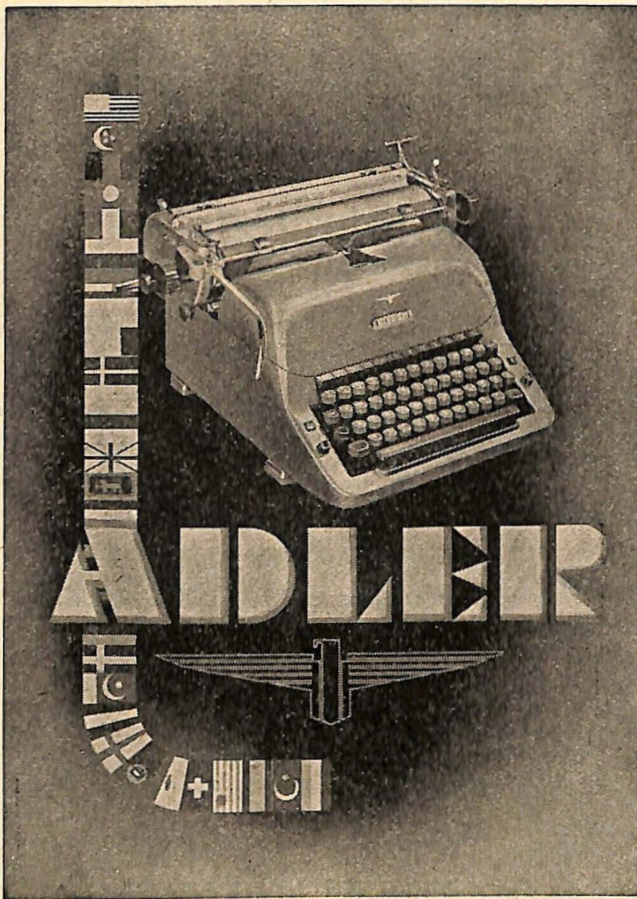
EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE



Wir empfehlen
 unsere
 Qualitäts-,
 Faß- und Flaschenweine

EISENSTADT, RUSTER STRASSE 14, Telephon 338

Drahtanschrift: Landeskellerei Eisenstadt

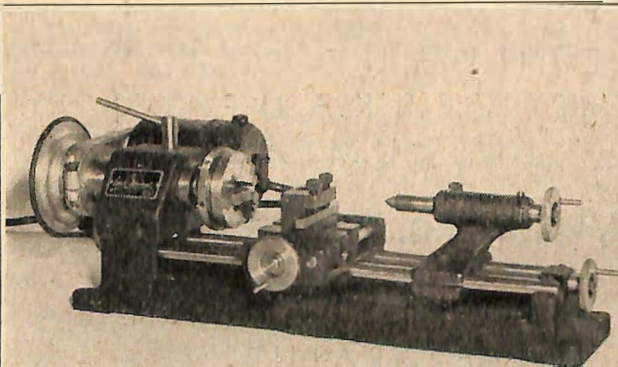


ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

TELLER



DIE WAHL DES HERRN,
 DER SICH ZU KLEIDEN WEISS



„Emco-Unimat“

Die billige, komplette Mechanikerwerkstätte im eigenen Heim

UNIVERSAL-KLEINWERKZEUGMASCHINE

ZUM DREHEN (70 mm Ø, 175 mm lang) BOHREN (BI 56 mm Ø)
 FRÄSEN, SCHLEIFEN, HANDBOHREN
 UND DREHSELN, SÄGEN, POLIEREN

S 1080.— Günstige Teilzahlung

Die EMCO-UNIMAT gehört zur unentbehrlichen Ausstattung jeder Bastler- u. Modellbauwerkstätte, sie bringt Freude u. Entspannung

MAIER & CO. HALLEIN / SALZBURG
 FABRIK FÜR SPEZIALMASCHINEN